

5/9/19
[Handwritten signature]

71

Stellungnahme SG Immissionsschutz-/ Abfallbehörde

Aktenzeichen: 71-2018-70137

Vorhaben: BOREAS Energie GmbH
Erweiterung Windpark Mangelsdorf / Fischbeck
Neugenehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 19 Abs. 1, 2 BImSchG
Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlage (WEA) vom Typ Vestas V150
Rotordurchm.: 150,00 m, Nabenhöhe: 166,00 m, Gesamthöhe: 241,00 m,
Nennleistung: je 4,20 MW
Anlage nach Anhang 1 der 4. BImSchV Nr. 1.6.2 (V)
i. V. m. Anlage 1 des UVP Nr. 1.6.1 (X) Spalte 1

Ort:

Lage:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
	Jerichow, Stadt	Jerichow	27	86/1
	Jerichow, Stadt	Mangelsdorf	1	17/1
	Jerichow, Stadt	Mangelsdorf	4	83
	Jerichow, Stadt	Mangelsdorf	4	126

I. Entscheidung

1. Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung für das o. g. Vorhaben nach Maßgabe der unter Pkt. II genannten Nebenbestimmungen und Hinweise keine Einwände.
2. Die folgenden zugrundeliegenden Antragsunterlagen sind als Bestandteil des Bescheides festzuschreiben:

2.1. UNTERLAGEN: G & P Umweltplanung GbR, Dittelstedter Grenze 3, 99099 Erfurt vom 07.02.2019

II. Nebenbestimmungen

1. Die während der Montagearbeiten der Windkraftanlagen anfallenden Abfälle (wie Verpackungsmaterialien etc.) sind seitens des Abfallerzeugers einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen.
2. Die während des Betriebes der Windkraftanlagen anfallenden gefährlichen Abfälle, wie Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle sind, nach Art der Zusammensetzung und den Inhaltsstoffe, in geeigneten verschließbaren Metall- oder Kunststoffbehältern getrennt zu halten.

75-SN-B

3. Die verbrauchten Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle sowie deren restentleerte Verkaufs- bzw. Transportverpackungen sind als gefährliche Abfälle direkt über den Produkthersteller einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.
4. Für die fachgerechte Entsorgung aller anfallenden Abfälle sind zugelassene Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlagen zu nutzen. Die Entsorgung der Abfälle hat nach dem Grundsatz der Abfallhierarchie (Vermeidung, Wiederverwendung/Recycling, sonstige Verwertung, Beseitigung) zu erfolgen.
5. Sowohl die Entsorgungsnachweise/Übernahmescheine für gefährliche Abfälle als auch Abgabe-, Annahme und/oder Wiegescheine für die Entsorgung der nicht gefährlichen Abfälle sind aktenkundig zu hinterlegen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Hinweise

Sofern für die betriebliche Zuwegung mineralische Abfälle wie Ziegel- oder Beton Recyclat verwendet werden sollen, sind die Anforderungen aus der aktuellen Gesetzgebung, deren Verordnungen und den länderspezifischen Regelungen, bzw. Richtlinien zu beachten.

III: Begründung

Nach § 7 Abs. 2 und 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) hat der Bauherr als Besitzer der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle für deren fachgerechte Entsorgung zu sorgen, auch wenn er sich zur Erfüllung dieser Pflicht eines Unternehmens bedient.

Gemäß § 28 Abs. 1 KrWG sind zugelassene Entsorgungsanlagen zu nutzen.

Entsorgungsnachweise für gefährliche Abfällen sind gemäß § 2 der Nachweisverordnung (NachwV) in Verbindung des § 50 KrWG zu führen. Der Verbleib der nicht gefährlichen Abfälle soll der zuständigen Behörde nach § 47 KrWG schlüssig dargelegt werden.



Kubiak

Fundstellenverzeichnis:

KrWG

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten
Altmark

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark •
Akazienweg 25 • 39576 Stendal

Landkreis Jerichower Land
SG Immissionsschutz-/Abfallbehörde
Brandenburger Str. 100
39307 Genthin

71/0 6. Sep. 2019
z.B. 71 02

Stendal, 02.09.2019

Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA) Windpark Mangelsdorf/Fischbeck – naturschutzfachliche Unterlagen
Antragsteller: Boreas Energie GmbH
hier: Beteiligung des ALFF Altmark als Träger öffentlicher Belange

Anlagen: keine
 Antragsunterlagen/Unterlagen Planfeststellungsverfahren zurück
 Karten

Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark)

Nach Prüfung der nachgereichten Unterlagen nehme ich aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

1. **Bedenken** bestehen gegen die Umsetzung des Vorhabens, da landwirtschaftliche Nutzfläche entsprechend § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LWG LSA) nur im begründeten Ausnahmefall der Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden darf. Derzeitig erfolgt die Planung der WEA außerhalb der im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg ausgewiesenen Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie.

Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn durch die Regionale Planungsgemeinschaft bestätigt wird, dass die Gebiete als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden.

2. Bezüglich der geplanten Zuwegung zur Anlage MG 16 bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht ebenfalls **Bedenken**, da landwirtschaftliche Nutzfläche nur im begründeten Ausnahmefall der Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden darf (§ 15 LWG LSA).

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
71-ra-2018-70137
vom: 08.08.2019
Mein Zeichen:

Bearbeitet von:
Katrín Krumsieg
Tel.: (03931) 633-105

E-Mail: Katrin.Krumsieg
@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Akazienweg 25
39576 Stendal
Tel.: (03931) 633-0
Fax: (03931) 21 31 07
(03931) 633-100

E-Mail:
PoststelleSDL@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark

Hinweis auf den Datenschutz:
<http://Isauri.de/alffaltmarkds>

Sprechzeiten:
Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 13.00 - 17.00 Uhr

Besuche bitte möglichst vereinbaren!

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF 1810
IBAN DE 2181000000081001500

Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn die Zuwegung zur Anlage M16 aus westlicher Richtung geplant wird und somit ein landwirtschaftlicher Ackerland-Feldblock nicht in unwirtschaftliche Restflächen zerschnitten wird. Die Zuwegung ist so zu planen, dass sie parallel zur landwirtschaftlichen Bearbeitungsrichtung verläuft (siehe Karte1).

3. Weiterhin bestehen **Bedenken** gegen den Verlauf der Zuwegung von der Anlage MG 18 zur Anlage MG 19. Auf Grundlage der vorliegenden Zeichnungen muss davon ausgegangen werde, dass östlich der geplanten Zuwegung eine Restfläche zwischen dem geplanten Weg und der Waldkante entsteht.

Diese Bedenken können ausgeräumt werden, wenn die Zuwegung auf die östliche Seite (Waldkante) des landwirtschaftlichen Feldblockes gelegt wird, damit zwischen Weg und Waldkante keine unwirtschaftliche Restfläche entsteht (siehe Karte2).

Nebenbestimmungen:

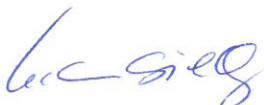
Der Vorhabenträger ist zu verpflichten:

1. die Landwirtschaftsbetriebe über den ggf. auch nur vorübergehenden Flächenentzug frühzeitig bezüglich der Dauer und den Zeitpunkt zu informieren, damit Sanktionen hinsichtlich der Agrarförderung verhindert werden und die Landwirte über die Verwendung der Zahlungsansprüche rechtzeitig entscheiden können (§ 15 LwG LSA).
2. die Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen auch während der Bauphase zu gewährleisten (§ 15 LwG LSA).
3. die Entwässerungssysteme während der Bauphase funktionstüchtig zu halten und etwaig zerstörte Gräben, Dränagen und Drainageausläufe u. ä. wieder ordnungsgemäß an die Vorflut anzuschließen (§ 15 LwG LSA).

Hinweise:

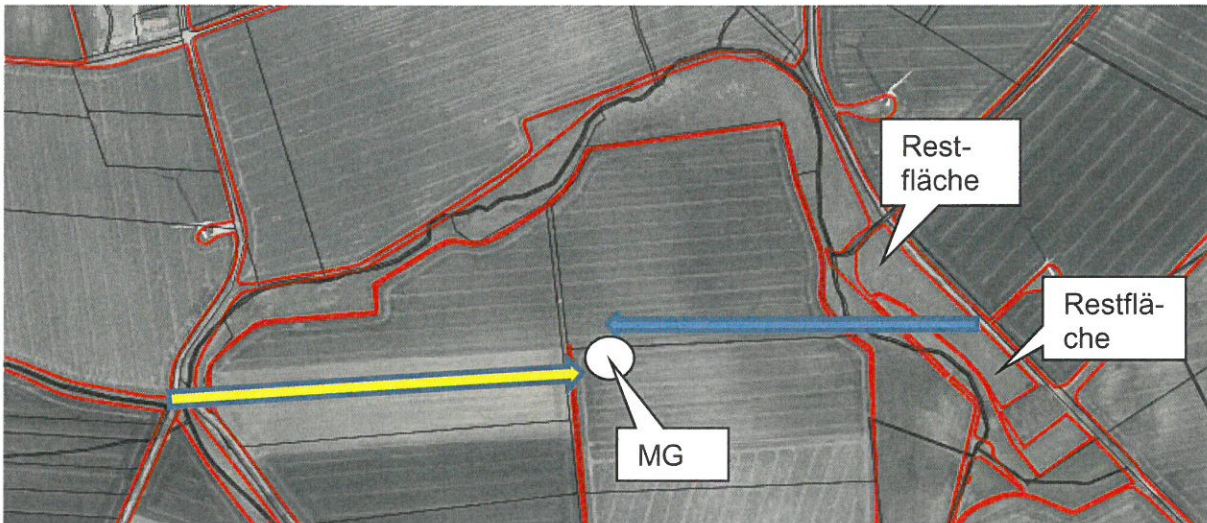
- Es wird der Hinweis gegeben, dass die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche auf ein absolutes Minimum zu beschränken ist (§ 15 LwG LSA).
- Durch die vorübergehende oder dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen und durch Bewirtschaftungerschwernisse in Folge der Flächenzerschneidung können Entschädigungsansprüche der Landwirtschaftsbetriebe entstehen.

Im Auftrag


Krumsieg

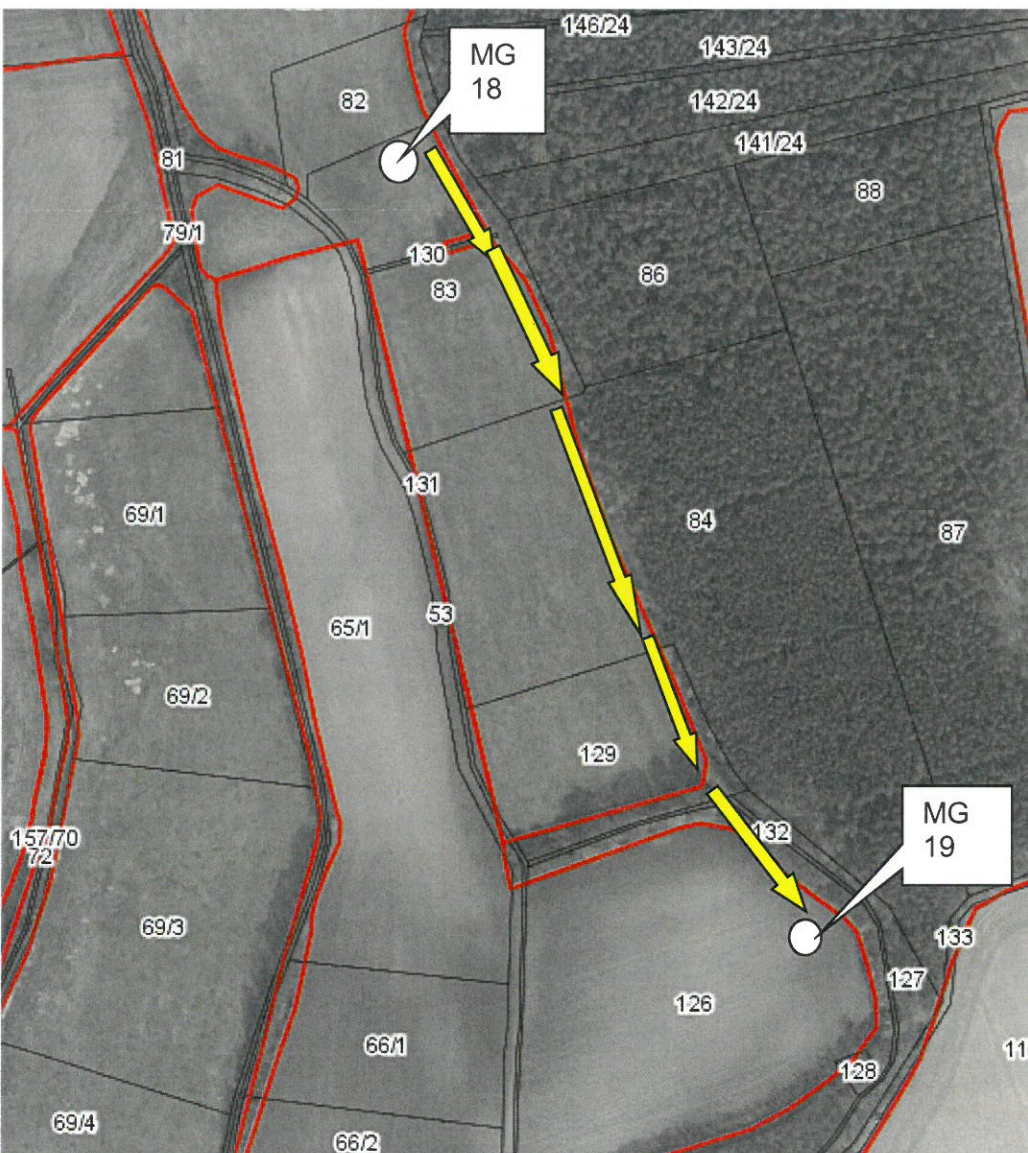
Karte1

Anlage



- MG 16:
- geplante Zuwegung mit Durchschneidung von Feldblöcken (blau)
 - vorgeschlagene Zuwegung (gelb)

Karte2



- MG 18, MG 19: schematische Darstellung der ALFF-Forderung zum Verlauf der Zuwegung zwischen MG 18 und MG 19 entlang der Waldkante

SG Immissionsschutzbehörde/Abfallbehörde

Stellungnahme des Sachgebietes: Wasserbehörde 74-kp

Ihr Aktenzeichen: 71-2018-70137

Vorhaben: **BOREAS Energie GmbH**
Erweiterung Windpark Mangelsdorf / Fischbeck
Neugenehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 19 Abs. 1, 2 BImSchG
Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlage (WEA) vom Typ
Vestas V150
Rotordurchm.: 150,00 m, Nabenhöhe: 166,00 m, Gesamthöhe: 241,00 m,
Nennleistung: je 4,20 MW
Anlage nach Anhang 1 der 4. BImSchV Nr. 1.6.2 (V)
i. V. m. Anlage 1 des UVP Nr. 1.6.1 (X) Spalte 1

Ort:

Gemarkung:	Jerichow	Flur:	27	Flurstück(e):	86/1
	Mangelsdorf		1		17/1
	Mangelsdorf		4		83
	Mangelsdorf		4		126

Sachverhalt

Beantragt werden die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen.

Untere Bodenschutzbehörde

Entscheidung

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Bereich der geplanten Errichtung und der neuen Zuweisungen der 4 Windenergieanlagen keine schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des § 2 Abs. 3, 4, 5 und 6 BBodSchG bekannt.

Im Bereich der geplanten Kompensationsmaßnahme M 1 befindet sich ein ehem. Melkstand, der zur Nacherfassung als Altlastverdachtsfläche vorgesehen ist.

Im Bereich der geplanten Kompensationsmaßnahme M 2 befindet sich die Altlastverdachtsfläche # 33468 – Bahnbetriebswerk Jerichow.

Im Bereich der geplanten Kompensationsmaßnahme M 3 befindet sich die Altlastverdachtsfläche # 33322 – ehemaliges Düngerlager.

Im Bereich der geplanten Kompensationsmaßnahme M 4 befinden sich keine schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des § 2 Abs. 3, 4, 5 und 6 BBodSchG.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht können zur den geplanten Kompensationsmaßnahmen M 1-3 keine Aussagen getroffen werden.

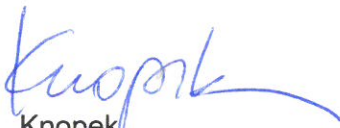
Eine abschließende Stellungnahme kann somit derzeit nicht erfolgen.

Die Antragsunterlagen enthalten keine Angaben, welche Maßnahmen in Bezug auf den Altlastverdacht (Untersuchung, fachliche Begleitung) geplant sind und wie notwendige Sicherungs-, oder Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Angaben zum Umgang mit belasteten Bauwerksteilen sind ebenfalls nicht vorhanden. Die Vollständigkeit und Prüffähigkeit der Antragsunterlagen ist damit nicht gegeben.

Hinweis

Mit der G & P Umweltplanung (Frau Bischoff) wurde am 14. August 2019 telefonisch ein Abstimmungstermin am 6. September 2019 vereinbart, um die Unterlagen entsprechend den Daten im Altlastenkataster zu überarbeiten.

Erst nach Vorlage der fehlenden Unterlagen kann eine bodenschutzrechtliche Stellungnahme abgegeben werden.


Knopek

Fundstelle

BBodSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Landkreis Jerichower Land
Postfach 11 31
39281 Burg




Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - 4576
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
Bw: 3402 - 4576
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org


vorab per E-Mail

immissionsschutz@ikjl.de

Aktenzeichen
Infra I 3 – 45-60-00/
VII-144-18-BIA

Bearbeiter/-in
Herr Höhne

Bonn,
18. Juni 2018

7120.06.18171

7102

BETREFF **Anforderung einer Stellungnahme;**

hier: Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) an den Standorten Jerichow und Mangelsdorf
Beteiligung Träger öffentlicher Belange

BEZUG Ihr Schreiben vom 25.04.2018 - Ihr Zeichen: 71-ra-2018-70137

ANLAGE - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

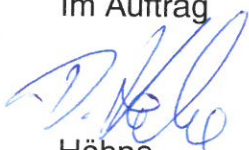
durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt aber nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Ich bitte sie mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens **VII-144-18-BIA** zu informieren und mir ebenfalls den Baubeginn, die Fertigstellung der WEA und das Einmessprotokoll zur Aufnahme als Luftfahrthindernis unter Angabe meines Zeichens **VII-144-18-BIA** anzuzeigen.

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt. Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Höhne

Landkreis Jerichower Land
63.4
63 42-2018-00764

Genthin, 21.06.2018
03921 949-6342/Frau Engel

71-ra

21. Juni 2018



Aktenzeichen: 2018-00764

Eingangsdatum: 23. April 2018

Baumaßnahme: BOREAS Energie GmbH

Erweiterung Windpark Mangelsdorf / Fischbeck

Neugenehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 19 Abs. 1, 2 BImSchG

Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlage (WEA) vom Typ Vestas V150

Rotordurchm.: 150,00 m, Nabenhöhe: 166,00 m, Gesamthöhe: 241,00 m, Nennleistung: je 4,20 MW

Anlage nach Anhang 1 der 4. BImSchV Nr. 1.6.2 (V)

i. V. m. Anlage 1 des UVPG Nr. 1.6.1 (X) Spalte 1

Bauort:

Gemarkung:	Jerichow	Flur: 27	Flurstück(e): 86/1
	Mangelsdorf	1	17/1
	Mangelsdorf	4	83
	Mangelsdorf	4	126

Mit Bezug auf § 14 (8) DenkmSchG LSA i. V. m. § 36 (2) Verwaltungsverfahrensgesetz wird dem o. g. Vorhaben unter Einhaltung nachfolgend aufgeführter Nebenbestimmungen zugestimmt:

Bedingungen:

Spätestens drei Wochen vor Beginn jeglicher Erdarbeiten ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) (Abt. Archäologie) abzustimmen, inwieweit durch archäologische Voruntersuchungen (1. Dokumentationsabschnitt) oder durch eine baubegleitende Betreuung unter Leitung des LDA die Befundlage zu sichern ist. Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Dr. Donat Wehner (Tel.: 0345/5247412), E-Mail dwehner@lda.stk.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung.

Sollten bei dem 1. Dokumentationsabschnitt archäologische Funde oder Befunde zutage treten, sind im Rahmen einer Vereinbarung die durch die Baumaßnahmen betroffenen archäologisch-historisch bedeutsamen Erdschichten im Rahmen einer archäologischen Dokumentation durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt zu dokumentieren.

Auflagen:

1. Der Beginn von Bodenaufschlussarbeiten ist dem LDA (Abt. Archäologie) **spätestens drei Wochen vor Baubeginn** mitzuteilen.

2. Der Beginn von Bodenaufschlussarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig, jedoch **mindestens drei Wochen vorher** mit beiliegendem Formblatt anzuzeigen.
3. Die mit dem LDA (Abt. Archäologie) abgeschlossene Vereinbarung über die Durchführung der archäologischen Begutachtung der Erdarbeiten sowie einer ggf. notwendigen archäologischen Dokumentation ist der unteren Denkmalschutzbehörde vor Baubeginn in Kopie zu übersenden.
4. Die Kosten des 1. Dokumentationsabschnitts sind durch den Veranlasser der Baumaßnahmen zu tragen. Die Zumutbarkeit der Kosten ist hierbei ohne Belang (Urteil des OVG LSA vom 26.07.2012, AZ: 2 L 154/10). Im Fall einer notwendigen archäologischen Dokumentation trägt der Veranlasser der Baumaßnahmen, im Rahmen der Zumutbarkeit, die Kosten (im Regelfall 15 % der Gesamtinvestitionskosten – Urteil des OVG LSA vom 16.06.2010, Az.: 2 L 292/08).

Auflagenvorbehalt:

Zur Umsetzung denkmalschutzrechtlicher oder denkmalpflegerischer Grundsätze und Ziele bezüglich des Erhalts, der Pflege oder Dokumentation von Kulturdenkmalen sowie des Erkenntnisgewinnes behalte ich mir die Erteilung weitergehender Auflagen vor.

Begründung:

Jerichow, Flur 27, Flurstück 86/1: Es bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden, denn direkt nordöstlich befindet sich eine bislang nicht näher datierbare Befestigung. Aus analogen Fällen ist bekannt, dass solche Fundplätze meist über vorgelagerte Siedlungen verfügen.

Mangelsdorf, Flur 1, Flurstück 17/1: Im Bereich des Vorhabens befindet sich gemäß § 2 DenkSchG LSA ein archäologisches Kulturdenkmal. Es handelt sich um eine bislang nicht näher datierte Siedlung. Die annähernde Ausdehnung des archäologischen Kulturdenkmals geht aus der beigelegten Anlage hervor.

Mangelsdorf, Flur 4, Flurstück 83: Es bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Das betreffende Areal befindet sich gegenüber einem Burgwall an siedlungsgünstiger Stelle am Rand einer Niederung. Aus Fällen mit ähnlicher topographischer Situation ist bekannt, dass zur Querung von Gewässern von der Burgstelle aus häufig hölzerne Brückenkonstruktionen angelegt wurden. Auch ist mit einer Vorbürgsiedlung zu rechnen.

Mangelsdorf, Flur 4, Flurstück 126: Das betreffende Areal grenzt an einen Einzelfund des Neolithikums. Aus analogen Fällen ist bekannt, dass sich hinter Scherben- und Steinartefaktstreuungen an der Oberfläche häufig umfangreichere Siedlungen verbergen, weshalb begründete Anhaltspunkte bestehen, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.

Gemäß § 14 Abs. 2 DenkSchG LSA bedarf einer Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde, wenn begründete Anhaltspunkte bestehen, dass bei Erd- und Bauarbeiten Kulturdenkmale entdeckt werden.

Bei der o.g. Liegenschaft gibt es begründete Anhaltspunkte zur Auffindung von archäologischen Kulturdenkmalen im Sinne des § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Siedlungsbereich).

Entsprechend § 14 (9) Satz 1 DenkmSchG LSA können die Unteren Denkmalschutzbehörde mittels Auflagen verlangen, dass alle Veränderungen an Denkmalen dokumentiert werden. Die Dokumentation tritt an die Stelle der Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 DenkmSchG LSA. Der Denkmaleigentümer oder Verfügungsberechtigte wird von seiner primären Erhaltungspflicht teilweise befreit und stattdessen zur Dokumentation verpflichtet, um auf diese Weise das Kulturdenkmal der Nachwelt zu überliefern (Sekundärerhalt). Die Veranlasser von Veränderungen und von Maßnahmen an Denkmalen können gem. § 14 (9) Satz 3 DenkmSchG LSA im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden.

Unter Einhaltung der o.g. Nebenbestimmungen ist die Erhaltung und Dokumentation von Kulturdenkmalen nach denkmalpflegerischen Grundsätzen gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 DenkmSchG LSA gewährleistet.

Hinweise:

Der Begriff der Dokumentation umfasst in der Archäologie Ausgrabungen (Freilegen von Befunden und Funden), die Bergung von Funden und alle weiteren Maßnahmen in dem Bereich, in welchem der Eingriff in das Bodendenkmal vorgenommen wird. Dazu gehören Fotografien, Zeichnungen und Beschreibungen, die die Befunde und die Lage der Fundgegenstände in den Bodenschichten dokumentieren.

Als Ansprechpartner für die Belange der Archäologie steht Ihnen Herr Dr. Wehner unter der Tel.-Nr.: 0345 5247 412 und der Email-Adresse: dwehner@lda.stk.sachsen-anhalt.de zur Verfügung.



Engel



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

Landkreis Jerichower Land
FB Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
SG Immissionsschutz
Brandenburger Str. 100
39307 Genthin



7123.05.18/71 7102

**Erweiterung Windpark Mangelsdorf / Fischbeck - Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen;
Gemarkung Jerichow, Flur 27, Flurstück 86/1; Gemarkung Mangelsdorf, Flur 1, Flurstück 17/1 und Flur 4, Flurstücke 83 und 126**

Ihr Zeichen: 71-ra-2018-70137

17. Mai 2018
32.22-34290-1228/2018-
9921/2018

Herr Häusler
Durchwahl 0345/5212140
E-Mail: stellungnahmen
@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Frau Raneberg,

mit Schreiben vom 25.04.2018 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Erweiterung des Windparks Mangelsdorf / Fischbeck - Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Für die geplanten Standorte gilt:

**Sachsen-Anhalt.
Hier macht das
Bauhaus Schule.**

#moderndenken

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle@lagb.mw.sachsen-
anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.

Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)

Geologie

Bezüglich des Vorhabens gibt es aus geologischer Sicht nach derzeitigen Erkenntnissen keine Bedenken.

Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Standortbereich der Windenergieanlagen nicht bekannt.

Die Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen stellen für die geologische Landesaufnahme wertvolle Informationen dar. Sie sind entsprechend der aktuellen Fassung des Lagerstättengesetzes dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zur Verfügung zu stellen.

Bearbeiter/-in: Frau Hähnel (0345 - 5212 151), Herr Schönberg (0391 - 53579 507)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Häusler

Häusler



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Verbraucherschutz

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 56 Gewerbeaufsicht Nord • Postfach 10 15 52 • 39555 Stendal

Fachbereich 5
Arbeitsschutz

Dezernat 56
Gewerbeaufsicht Nord

Landkreis Jerichower Land
SG Immissionsschutz
Frau Raneberg
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

FB 7/1 1. Mai 2018 / 71 Zeil.

*11/05/18 i.V. Köpcke
z.B. 71 02*

Ihr Zeichen: 71-ra-2018-70137
Ihre Nachricht vom: 25.04.2018
Datum: 09.05.2018
AZ.: LAV 56-131-40220-W5

Stellungnahme im Genehmigungsverfahren aufgrund des BImSchG – Errichtung und Betrieb von 4 WEA im Windpark Mangelsdorf / Fischbeck

Bearbeitet von: Frau Bethge, Herr
Wegener

Bauherr: Boreas Energie GmbH
Moritzburger Weg 67
01109 Dresden

Durchwahl (03931) 494-27
E-Mail: Robert.Wegener@sachsen-anhalt.de

Standort:	Gemarkung: Jerichow	Mangelsdorf
	Flur: 27	1 4
	Flurstück: 86/1	17/1 83,126

Dienstsitz Stendal
Priesterstraße 14
39576 Stendal

Sehr geehrte Frau Raneberg,

Telefon: 03931 494 – 0
Telefax: 03931 212018
ga-nord@lav.ms.sachsenanhalt.de
www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de

nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen vom 25.04.2018 (Posteingang LAV: 30.04.2018) bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes sowie der technischen Sicherheit keine Einwände gegen die Erteilung der Genehmigung des o. g. Vorhabens, sofern die in der Anlage aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen werden.

Hauptsitz
Freiimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)

Postfach 20 08 57
06009 Halle (Saale)

Es werden keine Kosten für diese Stellungnahme geltend gemacht.

Telefon (0345) 5643-0
Telefax (0345) 5643-439
Poststelle@lav.ms.sachsenanhalt.de

Bitte stellen Sie dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 56 – Gewerbeaufsicht Nord, eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides unter Angabe des o. g. Aktenzeichens zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wegener

Anlagen

- Nebenbestimmungen

Anlage

Stellungnahme im Genehmigungsverfahren aufgrund des BImSchG – Errichtung und Betrieb von 4 WEA im Windpark Mangelsdorf / Fischbeck

I. Auflagen

1. Krane müssen im Arbeits- und Verkehrsbereich so eingerichtet sein, dass Personen durch herabfallendes oder betriebsmäßig abgeworfenes Ladegut nicht verletzt werden. Es ist ein Sicherheitsabstand bei Freileitungen nach DIN VDE 0105 zu beachten.

Ortsveränderliche Krane sind bestimmungsgemäß zu benutzen und nur auf tragfähigem Untergrund einzusetzen. Krane sind mit einem Fabrikschild, welches die einschlägigen Herstellerdaten enthält zu versehen, Belastungsangaben müssen dauerhaft und leicht erkennbar angebracht sein, sowie die entsprechende Sicherheitskennzeichnung.

Für Wartungs- und Reparaturarbeiten an maschinellen und elektrischen Einrichtungen müssen Arbeitsstände oder –bühnen vorhanden sein, die gefahrlos erreicht und von denen Arbeiten so durchgeführt werden können, dass Beschäftigte nicht gefährdet werden.

- § 6 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)ⁱ i.V.m. DGUV Vorschrift 52 „Krane“

2. Alle Einrichtungen, die als Zugänge oder zeitweilige hoch gelegene Arbeitsplätze Anwendung finden, müssen so bemessen, aufgestellt, unterstützt, ausgesteift, verankert und beschaffen sein, dass sie die bei der vorgesehenen Verwendung anfallenden Lasten aufnehmen und ableiten können.

Zeitweilige Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen mit folgenden Arbeitsmitteln: Gerüste, Leitern und Seilen dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn die Witterungsverhältnisse (starker oder böiger Wind, Vereisung oder Schneeglätte) die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten nicht beeinträchtigen.

- BetrSichV Anhang 1 Abschnitt 3

3. Nicht geschlossene Böden (Gitterroste) sind so auszuführen, dass keine Gefährdung durch herabfallende Gegenstände entsteht. Auf Verkehrswegen im Außenbereich sind diese rutschhemmend auszuführen. Ihre Ausführung ist entsprechend der BGI/GUV-I 588-1 „Roste – Auswahl und Betrieb“ vorzunehmen.

- § 3a Abs.1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)ⁱⁱ i.V.m. ASR A2.1ⁱⁱⁱ

4. Die in der Windenergieanlage integrierten überwachungsbedürftigen Anlagen dürfen erstmalig und nach einer wesentlichen Veränderung nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine befähigte Person oder eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist. Des Weiteren sind die überwachungsbedürftigen Anlagen regelmäßig wiederkehrend entsprechend dem Anhang 2 der Betriebssicherheitsverordnung zu prüfen.

- §§ 15, 16 BetrSichV

II. Hinweise

1. Alle Maschinen und Geräte, die im Unternehmen zum Einsatz kommen sollen und der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV) unterliegen, müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der EG-Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) und den sonstigen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen entsprechen.

- § 5 Abs. 3 BetrSichV i.V.m. § 3 Abs. 2 Neunte ProdSV (Maschinenverordnung)^{iv}

2. Mittel und Einrichtungen zur Ersten-Hilfe sind in geeigneter Zahl vorzuhalten. Das Erste-Hilfe-Material ist so aufzubewahren, dass es vor schädigenden Einflüssen (Verunreinigungen, Nässe, hohe Temperaturen usw.) geschützt, aber auch jederzeit leicht zugänglich ist. Die Mindestanzahl der für Baustellen bereitzuhaltenden Verbandkästen ist einzuhalten.

- § 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. ASR A 4.3^v

-
- ⁱ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (**Betriebsicherheitsverordnung** - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2015 (BGBl. I S. 1187)
- ⁱⁱ Verordnung über Arbeitsstätten (**Arbeitsstättenverordnung** - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Art. 4 Verordnung vom 19.7.2010 BGBl. I S. 960)
- ⁱⁱⁱ Technische Regeln für Arbeitsstätten **ASR A2.1** - Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen - Ausgabe: November 2012 (GMBI 62/2012, S. 1220), zuletzt geändert durch GMBL Nr. 22/2017, S. 400
- ^{iv} Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (**Maschinenverordnung** - 9. ProdSV) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2202)
- ^v Technische Regeln für Arbeitsstätten **ASR A4.3** - Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe - Ausgabe Dezember 2010 (GMBI. Nr. 85/86/2010, S. 1764), zuletzt geändert durch GMBI. Nr. 22/2017, S. 401



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Landkreis Jerichower Land
-FB Umwelt-
Brandenburger Straße 100
39307 Genthin



vorab per
E-Mail

7/23.08.19/
7/175 : V. J. feu 23.8.19
z.B. 7/102



**Genehmigungsverfahren aufgrund des Bundes-
immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Erweiterung Windpark Man-
gelsdorf/Fischbeck (4 WEA)
hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange**

Stendal, 20.08.2019

Anlagen:

- 1) 2 Festpunktübersichten
- 2) Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der TP
- 3) Auszug aus dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA)
- 4) Datenschutzerklärung
- 5) Nutzungsbedingungen
- 6) 2 x Antragsunterlagen zurück

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

70-ra-2018-70137

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
52b - V24-5007279/2019-5

bearbeitet von:
Frau Peters

Telefon: 03931 252-420

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme bestehen seitens
des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
(LVerGeo LSA) keine Bedenken.

**Öffnungszeiten des
Geokompetenz-Centers**
Mo – Fr 8 – 13 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme
und Information:
Di 13 – 18 Uhr

Grundsätzlich sind die Belange des LVerGeo LSA in folgenden Punkten
betroffen:

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: [service@
lvermgeo.sachsen-
anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

1. Im Bereich des Planungsgebietes befinden sich gesetzlich geschützte
Festpunkte der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeoG LSA, § 5) der
Kategorie „Benutzungsfestpunkte“.

Unvermeidbare Veränderung oder Zerstörung dieser Festpunkte durch kon-
krete Baumaßnahmen sind dem LVerGeo Magdeburg, Dezernat 53, E-Mail:
Nachweis.ffp@lvermgeo.sachsen-anhalt.de rechtzeitig zu melden.

Standort Stendal

Telefon: 03931 252-0
Fax: 03931 252-499
E-Mail: [poststelle.stendal@
lvermgeo.sachsen-
anhalt.de](mailto:poststelle.stendal@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)
Internet: [www.lvermgeo.
sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Koordinaten der Festpunkte zu Planungszwecken können im Dez. 53 ange-
fordert werden.

Des Weiteren bitte ich, im Verfahrensablauf die im Merkblatt [Anlage 2] und im
Gesetzesauszug [Anlage 3] gemachten Hinweise bzw. Vorschriften zu beach-
ten.

Die Festpunkte sind aus der Festpunktübersicht zu entnehmen [Anlage 1].

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank,
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
KTO 810 015 00
Ust-IdNr. DE 232963370

2. Die externe Nutzung der Geobasisdaten ist nach Nrn. 4.5 der Nutzungsbedingungen (Anlage 5) in Verfahren vor einer Behörde erlaubt.

Der Nutzer ist jedoch verpflichtet, bei jeder externen Nutzung der Geobasisdaten einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk anzubringen, der folgend auszugestaltet ist:

„Auszug aus der Liegenschaftskarte, Topographischen Karte bzw. Landesluftbildsammlung © GeoBasis-DE / LVerGeo LSA, xxxx / Aktenzeichen V24-5007279/2019“.

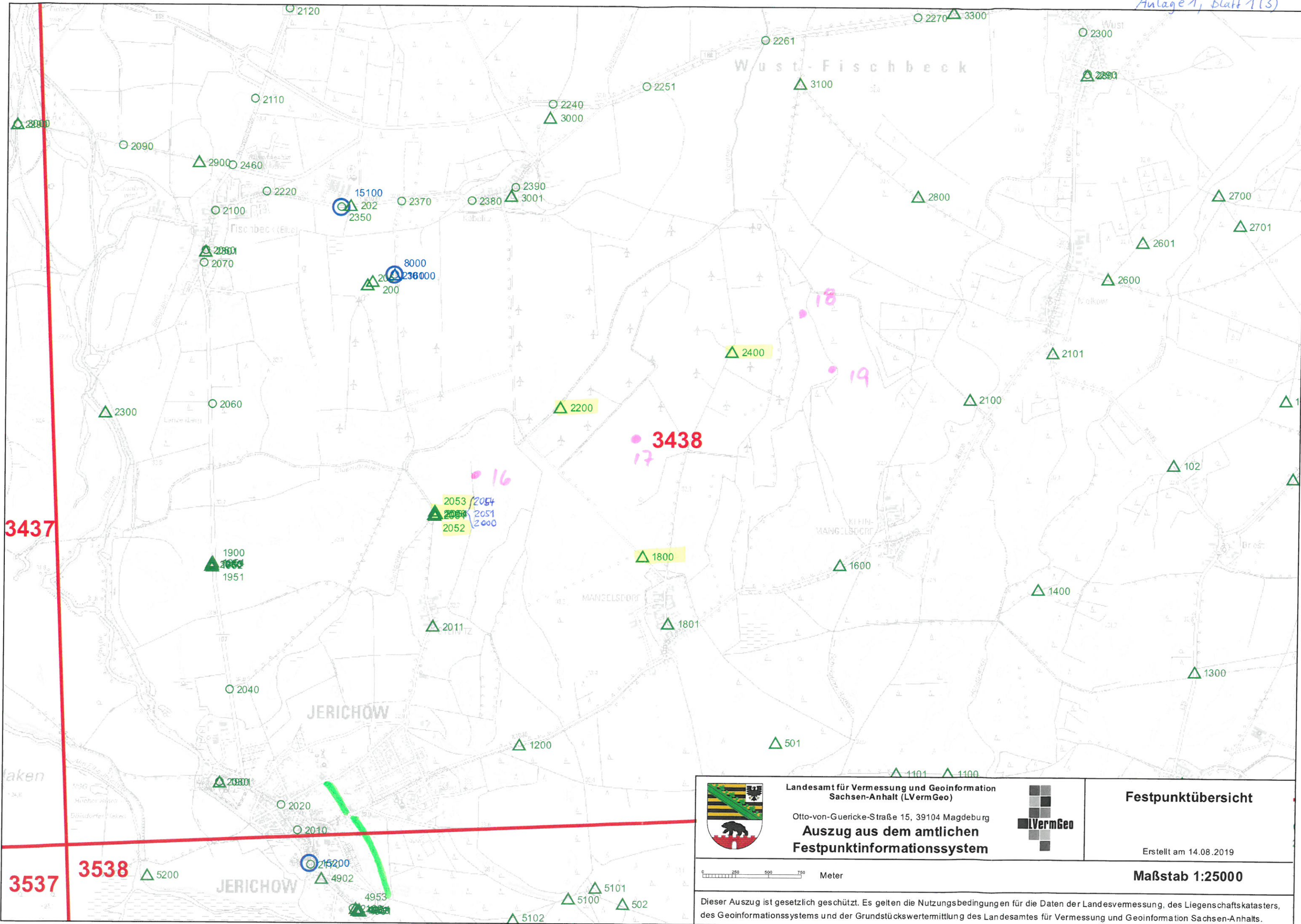
Dabei steht **xxxx** für das Jahr der letzten Abgabe.

Mit freundlichen Grüßen

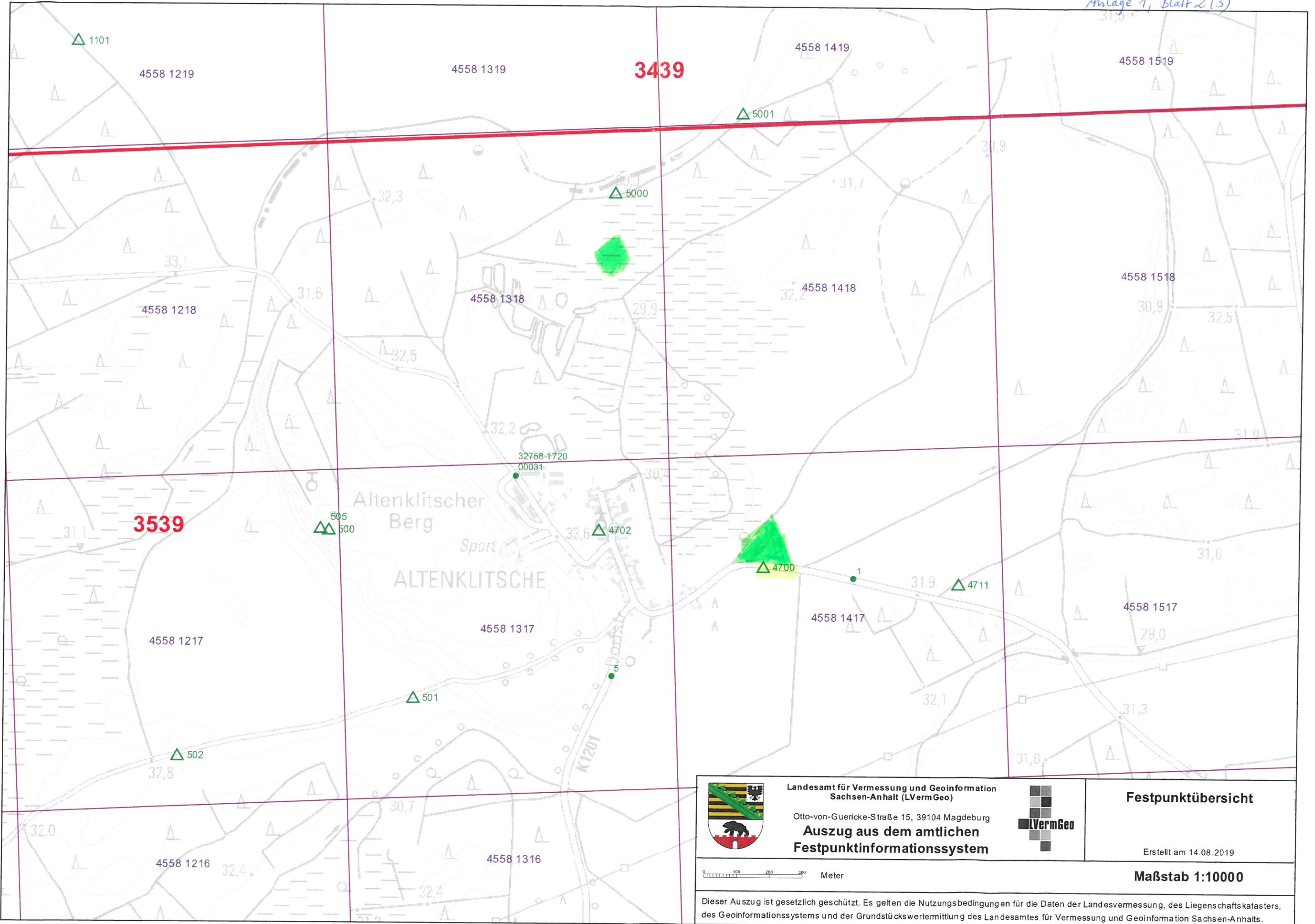
Im Auftrag

S. Peters

Sylvia Peters



	<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)</p> <p>Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg</p> <p>Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem</p>		<p>Festpunktübersicht</p> <p>Erstellt am 14.08.2019</p>
<p>0 250 500 750 Meter</p>		<p>Maßstab 1:25000</p>	
<p>Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt. Es gelten die Nutzungsbedingungen für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geoinformationssystems und der Grundstückswertermittlung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalts.</p>			



4558 1219

4558 1319

3439

4558 1419

4558 1519

4558 1218

4558 1318

4558 1418

4558 1518

4558 1217

4558 1317

4558 1417

4558 1517

4558 1216

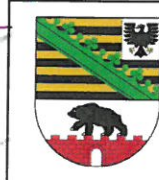
4558 1316

3539

Altenklitscher Berg

ALTENKLITSCHER BERG

Sport



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

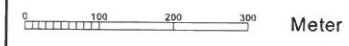
Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem



Festpunktübersicht

Erstellt am 14.08.2019

Maßstab 1:10000



Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt. Es gelten die Nutzungsbedingungen für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geoinformationssystems und der Grundstückswertermittlung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalts.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

Erläuterungen zum Auszug aus den Nachweisen der Grundlagenvermessung - Festpunkte

Die Daten der Festpunkte der Grundlagenvermessung des Landes Sachsen-Anhalt werden im Fachverfahren AFIS[®] (Amtliches Festpunktinformationssystem) strukturiert geführt.

Festpunktübersicht

-  Geodätischer Grundnetzpunkt
-  Lagefestpunkt
-  Höhenfestpunkt
-  Schwerefestpunkt
-  Referenzstationspunkt

Darstellung in blau – fundamentaler Festpunkt; Darstellung in grün – Benutzungs-Festpunkt;

Die Benennung der Nummerierungsbezirke der Grundlagenvermessung erfolgt im Blattschnitt der Topographischen Karte im Maßstab 1:25.000 und ist in der Festpunktübersicht in rot dargestellt.

Einzelnachweis, Gesamtauszug und Punktlisten der Grundlagenvermessung

Amtliche Bezugssysteme

- Lage: ETRS89_UTM32 bzw. UTM33 – Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989, Universale Transversale Mercator-Abbildung in Zone 32/33
Koordinatenwerte bei UTM-Abbildung: East (Ostwert), North (Nordwert) in m
- Höhe: DE_DHHN92_NH – Deutsches Haupthöhennetz 1992, Normalhöhe
Höhenwert in m
- Schwere: DHSN96 – Deutsches Hauptschwerenetz 1996
Schwerewert in m*s⁻²

Punktvermarkung

Die Bezeichnung entsprechend der codierten Verschlüsselung ist dem LSA-Profil AFIS zu entnehmen (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de).

Qualitätsangaben

Die Qualitätsangaben beinhalten u.a. Angaben zur Genauigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Informationen.

Die „Genauigkeitsstufe“ ist die Stufe der Standardabweichung (S) als Ergebnis einer Schätzung, in welche die Messelemente der gleichzeitig berechneten Punkte einbezogen und in der Regel die Ausgangspunkte als fehlerfrei eingeführt wurden.

Position/Lage/Höhe

Genauigkeitsstufe:	0900 S < 1 mm	1000 S ≤ 2 mm	1100 S ≤ 5 mm
	1200 S ≤ 1 cm	1300 S ≤ 1,5 cm	2000 S ≤ 2 cm
	2050 S ≤ 2,5 cm	2100 S ≤ 3 cm	2200 S ≤ 6 cm
	2300 S ≤ 10 cm	3000 S ≤ 30 cm	3100 S ≤ 60 mm
	3200 S ≤ 100 cm	3300 S ≤ 500 cm	5000 S > 500 cm
Vertrauenswürdigkeit:	1100 Ausgleichung	1200 Berechnung	1300 Bestimmungsverfahren
	1400 ohne Kontrollen		
Schwere			
Genauigkeitsstufe:	1000 S < 20 10 ⁻⁸ m*s ⁻²	2000 S ≤ 100 10 ⁻⁸ m*s ⁻²	3000 S > 100 10 ⁻⁸ m*s ⁻²
	4000 als Schwereanschlusspunkt ungeeignet		
Vertrauenswürdigkeit:	1100 aus Ausgleichung	1300 ohne Ausgleichung kontrolliert	1400 unkontrolliert

Erläuterungen zum Auszug aus den Nachweisen der Grundlagenvermessung - Aufnahmepunkte

Die Daten der Aufnahmepunkte (AP) des Landes Sachsen-Anhalt werden im Fachverfahren ALKIS[®] (Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem) strukturiert geführt.

Punktkennezeichen

Das Punktkennezeichen neu entstehender Aufnahmepunkte nach Einführung ETRS89 in der UTM-Abbildung Zone 32 und 33 besteht aus dem Nummerierungsbezirk (NBZ (neu)) und der Punktnummer. Der NBZ (neu) entspricht der durch die 1-km-Gitterlinien des UTM für die Lage begrenzten Fläche, in der der AP nach seinen Lagekoordinaten liegt. Er wird nach den Koordinaten Rechts- und Hochwert des südwestlichen Gitterschnittpunktes benannt.

Dem Punktkennezeichen der vor Einführung des neuen Bezugssystems im ALKIS[®] entstandenen Aufnahmepunkte steht ein G als Hinweis für die Bezeichnung im bisherigen Bezugssystem DE_42-83_3GK4 (Gauß-Krüger-Abbildung, Datum Pulkowo 42/83, Krassowski-Ellipsoid, 3°-Meridianstreifensystem) vor.

Aufnahmepunktübersicht (AP-Übersicht)

-  Aufnahmepunkt

Nach Einführung des neuen Bezugssystems ETRS89 in der UTM-Abbildung Zone 32 und 33 im ALKIS[®] werden die Punktkennezeichen der neu entstehenden Aufnahmepunkte in der AP-Übersicht mit vollständigem NBZ (neu) angezeigt.

Die Darstellung der Punktkennezeichen aller anderen Aufnahmepunkte in der AP-Übersicht bezieht sich auf das bisherige Bezugssystem DE_42-83_3GK4 und erfolgt ohne Angabe des NBZ (alt), wobei das Kilometerquadrat des NBZ (alt) in der Farbe violett und in Form der Angabe der Koordinaten der linken unteren Ecke im Bezugssystem DE_42-83_3GK4 ausgegeben wird.

Einzelnachweis, Gesamtauszug und Punktlisten der Aufnahmepunkte

Amtliche Bezugssysteme

- Lage: ETRS89_UTM32 bzw. UTM33 – Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989, Universale Transversale Mercator-Abbildung in Zone 32/33
Koordinatenwerte bei UTM-Abbildung: East (Ostwert), North (Nordwert) in m
- Höhe: DE_DHHN92_NH – Deutsches Haupthöhennetz 1992, Normalhöhe
Höhenwert in m

Punktvermarkung

Die Bezeichnung entsprechend der codierten Verschlüsselung ist dem ALKIS-Objektartenkatalog Land Sachsen-Anhalt (ALKIS-OK-LSA) zu entnehmen (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de).

Qualitätsangaben

Die Qualitätsangaben beinhalten u.a. Angaben zur Genauigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Informationen.

Die „Genauigkeitsstufe“ ist die Stufe der Standardabweichung (S) als Ergebnis einer Schätzung, in welche die Messelemente der gleichzeitig berechneten Punkte einbezogen und in der Regel die Ausgangspunkte als fehlerfrei eingeführt wurden.

Genauigkeitsstufe:	1200 S ≤ 1 cm	2000 S ≤ 2 cm
Vertrauenswürdigkeit:	1100 Ausgleichung	1200 Berechnung
	1400 ohne Kontrollen	1300 Bestimmungsverfahren

Allgemeine Hinweise

Die Auszüge aus dem amtlichen Liegenschaftskataster- und dem amtlichen Festpunktinformationssystem auf Papier sowie in digitaler Form auf einer CD/DVD sind maschinell erstellt. Sie gelten als unterschrieben und gesiegelt.

Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der TP / NivP

1. **Trigonometrische Punkte (TP)** sind Vermessungspunkte, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster) aber auch u.a. für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte. Bei einem Bodenpunkt wird ein 90 cm langer Granitpfeiler so in das Erdreich gesetzt („vermarkt“), dass dessen Kopf etwa 15 cm aus dem Boden herausragt. In den Kopf des Pfeilers sind oben ein Kreuz eingemeißelt, ein Bohrloch oder ein Messingbolzen eingebracht. An der südlichen Seite ist die Bezeichnung „TP“ und an der nördlichen Seite ein Dreieck eingemeißelt. Hochpunkte können durch markante Bauwerksteile (z.B. Kirchturm-, Antennenspitzen oder Spitzen an Fahnenmasten) festgelegt sein. Zusätzlich sind am oberen Teil und am Fuß des Bauwerkes Sicherungsbolzen mit der Aufschrift „TP“ oder „Vermessung“ angebracht.

2. **Nivellementpunkte (NivP)** sind Vermessungspunkte, für die Höhen über der Höhenbezugsfläche auf den Millimeter genau bestimmt worden sind. Von ihnen aus können für beliebige Punkte Höhen abgeleitet werden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z.B. topographische Vermessungen, für die Höhendarstellung in Topographischen Karten, die Höhenfestlegung von Gebäuden, Straßen und Kanälen oder auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als Nivellementpunkte dienen Metallbolzen. Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Gebäude so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 4 m Länge lotrecht auf den Bolzen gestellt werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an großen Pfeilern aus Granit oder Beton oder an weit in den Untergrund reichende Rohre angebracht. Diese Vermessungsmarken ragen im Normalfall etwa 20 cm aus dem Boden hervor.

Nur einige besonders bedeutsame Punkte sind aus Gründen der Sicherheit unterirdisch vermarkt und durch einen sichtbaren Pfeiler oberirdisch kenntlich gemacht.

3. **Gesetzliche Grundlage** für die Vermarktung und Erhaltung der TP und NivP ist das „Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA)“ (siehe Rückseite). In Verbindung mit der Durchführungsverordnung zum VermKatG LSA (siehe Rückseite) ist danach Folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u.ä.) haben das Anbringen von Vermessungsmarken (z.B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o.ä. über einem NivP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf dem Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde Sachsen-Anhalt (siehe unten) mitzuteilen. Dies gilt z.B., wenn Teile des Gebäudes, an dem der NivP angebracht ist oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgebrochen werden sollen.

Erfährt der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder in der Lage verändert sind, so hat er auch dies mitzuteilen.

- Die zum Schutz von Festpunkten beanspruchten **Schutzflächen** dürfen weder überbaut, abgetragen oder sonst verändert werden. Sie liegen kreisförmig um den TP bzw. NivP. Der Radius der Schutzflächen beträgt 2 m; bei NivP, die als unterirdische Festlegungen vermarkt sind, beträgt der Radius 30 m.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr; die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Vermögensnachteil entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt jeder, der unbefugt Vermessungsmarken (z.B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder beseitigt, der o.g. Pflicht zur Mitteilung nicht nachkommt, oder wer unbefugt Schutzflächen für Vermessungsmarken überbaut, abträgt oder sonstwie verändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

- Zu **Wiederherstellungskosten** können Eigentümer oder Nutzungsberechtigte herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke herausgerissen, in ihrer Stellung verändert oder beschädigt worden ist. Diese Kosten können 500,- Euro und mehr betragen.

Eigentümern und Pächtern wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z.B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Auch sollten die mit der Feldbestellung beauftragten Personen angehalten werden, die Vermessungsmarken zu beachten. Es dient sowohl dem Schutz der Vermessungsmarken als auch der Landmaschinen.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der TP bzw. NivP liegt, an den Käufer oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit das

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
 Otto-von-Guericke-Straße 15 • 39104 Magdeburg
 Telefon: 0391 567-8585 • 0180 5 001996*
 Telefax: 0391 567-8686
 E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
 Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

* 0,14 €/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

**Vermessungs- und Geoinformationsgesetz
Sachsen-Anhalt**
(VermGeoG LSA)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004
(GVBl. LSA S. 716)

- Auszug -

§ 4

Betreten von Grundstücken

(1) Personen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, sind berechtigt, zu diesem Zweck Grundstücke zu betreten und zu befahren. Sind Grundstücke nicht öffentlich zugänglich, so soll das Betreten oder Befahren dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten angekündigt werden. Wohnungen dürfen nur betreten werden, wenn die Wohnungsinhaber zustimmen.

(2) Entstehen durch eine nach Absatz 1 zulässige Maßnahme dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat dafür derjenige, der die Kosten für die Vermessungsarbeiten zu tragen hat, eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr; die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Vermögensnachteil entstanden ist. Die §§ 202 bis 224 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

(3) Kommt keine Einigung über die Entschädigung zustande, so wird sie von der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde auf Antrag des Betroffenen festgesetzt. Für die Entschädigung gelten die landesrechtlichen Vorschriften des Enteignungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.

(4) Der Bescheid nach Absatz 3 kann nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Die §§ 58 und 75 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) gelten entsprechend.

§ 5

Vermessungs- und Grenzmarken, Schutzfläche

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, dass Marken zur amtlichen Kennzeichnung von Vermessungspunkten (Vermessungsmarken) und von Grenzen (Grenzmarken) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen eingebracht und dass Vermessungssignale für die Dauer von Vermessungsarbeiten errichtet werden. Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungs- und Grenzmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen können.

(2) Vermessungs- und Grenzmarken dürfen nur von den nach § 1 Befugten eingebracht, verändert und beseitigt werden.

(3) Zum Schutz von Vermessungsmarken kann eine Fläche in Anspruch genommen werden, die nicht überbaut, abgetragen oder sonst verändert werden darf (Schutzfläche). Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, für welche Vermessungspunkte eine Schutzfläche beansprucht und wie sie begrenzt wird.

(4) Wer Maßnahmen treffen will, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, hat dies unverzüglich der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde mitzuteilen. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht auch, wenn den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten bekannt wird, dass Vermessungsmarken verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder in ihrer Lage verändert sind.

(5) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 oder Absatz 3 dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so gilt § 4 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 für Vermessungsarbeiten errichtete Vermessungssignale unbefugt beseitigt oder verändert;
2. § 5 Abs. 2 unbefugt Vermessungs- oder Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt;
3. § 5 Abs. 3 Satz 1 unbefugt Schutzflächen für Vermessungsmarken überbaut, abträgt oder sonst verändert;
4. § 5 Abs. 4 der Mitteilungspflicht nicht unverzüglich nachkommt;
5. § 10 Abs. 3 aus den Nachweisen der Landesvermessung unbefugt Auszüge vervielfältigt oder verbreitet;
6. § 13 Abs. 4 unbefugt Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen verwendet;
7. § 13 Abs. 5 Satz 1 aus dem Liegenschaftskataster unbefugt Auszüge vervielfältigt oder verbreitet;
8. § 14 Abs. 1 Satz 2 der Unterrichtungspflicht nicht nachkommt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig hergestellte Erzeugnisse nach Absatz 1 Nrn. 5 oder 7 können eingezogen werden.

**Verordnung zur Durchführung des
Vermessungs- und Katastergesetzes des
Landes Sachsen-Anhalt**
(DVO VermKatG LSA)

Vom 24. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 569)

- Auszug -

§ 1

Schutz der Vermessungsmarken

(1) Eine Schutzfläche wird beansprucht für Vermessungsmarken, die mit dem Boden verbunden sind und die

1. einen Lagefestpunkt des Deutschen Hauptdreiecksnetzes und seiner ersten drei Verdichtungsstufen,
2. einen Höhenfestpunkt des Deutschen Haupthöhennetzes und seiner ersten beiden Verdichtungsstufen,
3. einen Schwerefestpunkt des Deutschen Hauptschwerennetzes

kennzeichnen. Hierbei gelten die jeweiligen Netze 1. Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt als Bestandteil des betreffenden Deutschen Hauptnetzes. Für Aufnahme- und Schutzpunkte wird keine Schutzfläche eingerichtet.

(2) Die Schutzfläche liegt kreisförmig um die Vermessungsmarke. Ihr Halbmesser beträgt

1. bei Vermessungsmarken des Deutschen Haupthöhennetzes, sofern sie Unterirdische Festlegungen oder Rohrfestpunkte sind, 30 m,
2. bei allen übrigen Vermessungsmarken von Festpunkten 2 m.

(3) Das Zentrum der Schutzfläche ist örtlich sichtbar zu kennzeichnen.

Datenschutzerklärung

des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

Stand: 25.05.2018 (Version 1.0)

Präambel

Für das LVermGeo ist ein verantwortungsbewusster Umgang mit personenbezogenen Daten von hoher Priorität. Daher haben wir technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz sowohl von uns als auch von unserem externen Dienstleister beachtet werden. Für eine bessere Transparenz informieren wir Sie in dieser Datenschutzerklärung darüber, wie das LVermGeo Ihre personenbezogenen Daten

- bei der Führung und Fortführung des Liegenschaftskatasters,
- in Antragsverfahren,
- beim Aufruf der Website www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de,
- im Geoshop,
- bei der Zusendung des Infobriefs / Newsletters und
- bei der Kontaktaufnahme über das Kontaktformular

verarbeitet. Zudem können Sie dieser Datenschutzerklärung die Kontaktdaten der für den Datenschutz im LVermGeo zuständigen Personen und insbesondere eine Zusammenfassung Ihrer Rechte als Betroffene entnehmen.

1. Rechtsgrundlagen zum Datenschutz

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) sowie ergänzend das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt - DSGVO SA) und das Telemediengesetz.

2. Begriffe

Im Sinne der DS-GVO bezeichnen folgende Ausdrücke:

- 2.1 **Personenbezogene Daten**
sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „Betroffene“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
- 2.2 **Verarbeitung**
ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
- 2.3 **Profiling**
ist jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
- 2.4 **Verantwortlicher**
ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;
- 2.5 **Auftragsverarbeiter**
ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
- 2.6 **Dritter**
ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;
- 2.7 **Einwilligung**
der betroffenen Person ist jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.
3. **Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des Datenschutzbeauftragten des LVermGeo**

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo).

3.1 Verantwortlicher

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
vertreten durch den Präsidenten Jörg Spanier
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39014 Magdeburg, Deutschland
Telefon 0391 567 8585
E-Mail poststelle.lvermgeo@sachsen-anhalt.de

3.2 Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte des
Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau, Deutschland
Telefon: 0340 6503-1100
E-Mail: datschutzbeauftragter.lvermgeo@sachsen-anhalt.de

4. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

4.1 Personenbezogene Daten des Liegenschaftskatasters (auch als Teil des Geobasisinformationssystems)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e in Verbindung mit Abs. 3 lit. b DSGVO im Rahmen der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben Liegenschaftskataster und Geobasisinformationssystem nach dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zum Vermessungs- und Katastergesetz Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) und dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt - DSGVO SA).

Zur Führung und Fortführung des Liegenschaftskatasters werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Vorname und Nachname von Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern sonstiger grundstücksgleicher Rechte,
- gegebenenfalls Anschrift,
- gegebenenfalls Geburtsdatum,
- Flurstückskennzeichen (Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksnummer).

Die Verarbeitung dieser Daten dient

- der Sicherung des Grundeigentums und dem Grundstücksverkehr,
- der Ordnung von Grund und Boden,
- als Grundlage für raumbezogene Informationssysteme,
- den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und Wirtschaft,
- den Bedürfnissen der Landesplanung, der Bauleitplanung und der Bodenordnung,
- der Ermittlung von Grundstückswerten und
- Zwecken Umwelt- und des Naturschutzes.

Die für die Führung und Fortführung des Liegenschaftskatasters verarbeiteten Daten werden dauerhaft gespeichert.

4.2 Personenbezogene Daten in Antragsverfahren

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO auf Ihren Antrag hin und ist zu den genannten Zwecken zur angemessenen Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich.

Im Falle eines Antrags erheben wir gegebenenfalls folgende personenbezogene Daten:

- Vorname, Nachname,
- Anschriften (z.B. zur Lieferung, Gebührenerhebung),
- Telefonnummer (Festnetz und / oder Mobilfunk),
- E-Mail-Adresse,
- Flurstückskennzeichen,
- Zugangsdaten für Benutzerkonten.

Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als Antragsteller identifizieren zu können,
- zur Erledigung des beantragten Verwaltungsverfahrens,
- zur Korrespondenz mit den Beteiligten des Verwaltungsverfahrens,
- zur Erhebung von Kosten,
- zur Erledigung eines aus dem Antrag entspringenden Rechtsstreits.

Die für den Antrag erhobenen personenbezogenen Daten werden 10 Jahre bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wurde, gespeichert. Danach werden diese Daten gelöscht, es sei denn, dass das LVermGeo nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten zu einer längeren Speicherung verpflichtet ist oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

4.3 Personenbezogene Daten beim Aufruf der Website www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO zur Information über die Aufgaben und Leistungen des LVermGeo, zur Bereitstellung bestimmter Inhalte des Geobasisinformationssystems sowie zur Entgegennahme von Anträgen.

Bei Ihrem Webseitenbesuch werden automatisch folgende Daten erhoben:

- Browsertyp und Browserversion,
- das verwendete Betriebssystem,
- die Referrer-URL (die zuvor besuchte und von der auf unseren Webauftritt verlinkten Webseite),
- die IP-Adresse des zugreifenden Rechners (Netzes),
- das Datum und die Uhrzeit der Serveranfrage,
- der übermittelte Status-Code,
- Suchbegriffe, die in das Suchformular eingetragen wurden,
- Log-Files,
- das abgerufene Dokument / die abgerufene Seite.

Die Webseite des LVermGeo wird auf einem Webserver betrieben, der entsprechende Logfiles anlegt und in denen die Zugriffe mit IP (Access-Logfiles) protokolliert werden. Diese Daten werden nach 90 Tagen automatisch gelöscht und dienen ausschließlich der Abwehr möglicher Angriffe durch Hacker auf das System und der Fehleranalyse. Zugriff auf diese Logfiles haben Systemadministratoren der Auftragsverarbeiter nach Nr. 5 dieser Datenschutzerklärung. Anonyme Informationen dieser Art werden von uns außerdem statistisch ausgewertet, um unseren Internetauftritt und die dahinterstehende Technik zu optimieren.

4.4 Geoshop

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO auf Grundlage Ihrer freiwillig erteilten Einwilligung. Bei der Registrierung im Geoshop erhebt das LVermGeo folgende personenbezogene Daten:

- Vorname, Nachname,
- Postanschriften (z.B. zur Lieferung, Gebührenerhebung),
- Telefonnummer (Festnetz und / oder Mobilfunk),
- E-Mail-Adresse,
- Zahlungangaben bei Kreditkartenzahlung,
- Zugangsdaten zum Benutzerkonto.

Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt zur

- Einrichtung eines Benutzerkontos und
- Abwicklung der Kostenerhebung durch externe Bezahlendienste und
- Erledigung eines aus einem Antrag entspringenden Rechtsstreits.

Die für ein Benutzerkonto im Geoshop erhobenen personenbezogenen Daten können vom Betroffenen jederzeit gelöscht werden.

4.5 Infobrief / Newsletter

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO auf Grundlage Ihrer freiwillig erteilten Einwilligung, um Ihnen regelmäßig den Newsletter des LVerGeo zu übersenden.

Für den Empfang des Newsletters ist die Angabe einer E-Mail-Adresse ausreichend, die ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nicht an Dritte weitergegeben wird. Abonnenten können auch über Umstände per E-Mail informiert werden, die für den Dienst oder die Registrierung relevant sind (beispielsweise Änderungen des Newsletterangebots oder technische Gegebenheiten). Für eine wirksame Registrierung wird eine gültige E-Mail-Adresse benötigt. Um zu überprüfen, dass eine Anmeldung tatsächlich durch den Inhaber einer E-Mail-Adresse erfolgt, setzen wir das „Double-opt-in“-Verfahren ein. Die Einwilligung zur Speicherung Ihrer persönlichen Daten und deren Nutzung für den Versand der Newsletter können Sie jederzeit widerrufen. In jedem Newsletter findet sich dazu ein entsprechender Link. Außerdem können Sie uns Ihren entsprechenden Wunsch über die angegebene Kontaktmöglichkeit mitteilen.

4.6 Kontaktformular

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO auf Grundlage Ihrer freiwillig erteilten Einwilligung, um mit dem LVerGeo über das Kontaktformular eine Korrespondenz zu beginnen. Dieses Kontaktformular eignet sich besonders für fachliche oder technische Fragestellungen oder Hinweise. Dabei werden personenbezogene Daten nur in dem von Ihnen zur Verfügung gestellten Umfang, jedoch mindestens Ihre E-Mail-Adresse erhoben. Wenn Sie Ihre E-Mail-Adresse oder Postanschrift eingeben speichern wir diese nur, um Ihnen auf Ihr Anliegen sowie für mögliche Anschlussfragen antworten zu können. Ihre personenbezogenen Daten nutzen wir ausschließlich zur Bearbeitung Ihrer Anfrage. Die Löschung der Daten erfolgt mit der Erledigung Ihrer Anfrage.

4.7 Cookies

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a, b und c DSGVO auf Grundlage Ihrer freiwillig erteilten Einwilligung, zur Information über die Aufgaben und Leistungen des LVerGeo, zur Bereitstellung bestimmter Inhalte des Geobasisinformationssysteme sowie zur Entgegennahme von Anträgen.

Cookies sind kleine Textdateien, die von einem Webseitenserver auf Ihre Festplatte übertragen werden. Hierdurch erhält das LVerGeo automatisch bestimmte Daten wie z.B. Ihre IP-Adresse, den verwendeten Browser, das Betriebssystem Ihres Computers und Ihre Verbindung zum Internet. Cookies können nicht verwendet werden, um Programme zu starten oder Viren auf einen Computer zu übertragen. Anhand der in Cookies enthaltenen Informationen kann das LVerGeo Ihnen die Navigation erleichtern und die korrekte Anzeige der Webseiten ermöglichen. Natürlich kann die Website des LVerGeo grundsätzlich auch ohne Cookies betrachtet. Internet-Browser können so eingestellt werden, dass sie Cookies akzeptieren. Sie können die Verwendung von Cookies jederzeit über die Einstellungen Ihres Browsers deaktivieren. Bitte verwenden Sie die Hilfsfunktionen Ihres Internetbrowsers, um zu erfahren, wie Sie diese Einstellungen ändern können. Bitte beachten Sie, dass einzelne Funktionen der Website des LVerGeo möglicherweise nicht funktionieren, wenn Sie die Verwendung von Cookies deaktiviert haben. Wenn Sie den vollen Funktionsumfang der Website nutzen möchten, sollten Sie Ihren Browser so einstellen, dass Session-Cookies akzeptiert werden.

Folgende Cookies werden gesetzt und sind bis zum Ende der jeweiligen Sitzung gültig:

Name des Cookie	Funktion
Geocms_sid	Speicherung der Sitzungs-ID des Nutzers (Geodatenportal)
XTCSid	Speicherung der Sitzungs-ID des Nutzers (GeoShop)
JSESSIONID	Speicherung der Sitzungs-ID des Nutzers (GDD)
AGS_Roles	Authentifizierung am Portal for ArcGIS zur Nutzung abgesicherter ArcGIS for Server Dienste (map.apps, Portal for ArcGIS)
bvsessionticket	Sitzungscookie zur Authentifizierung am Dienst (SAPOS)
JSESSIONID	Speicherung der Sitzungs-ID des Nutzers (SAPOS)
ASP.NET_SessionID	Sessioncookie CMS in4meta (SAPOS, Newsletter)
psessionid	Sessioncookie CMS in4meta (SAPOS, Newsletter)
SecurityID	Cookie CMS in4meta (SAPOS, Newsletter)
.PSAUTH	Authentifizierung am Portal (CMS in4meta - SAPOS)
UserAppIDs	CMS in4meta (SAPOS, Newsletter)
css_cookie	Speicherung von Einstellungen seitens SAPOS
tsaid	Speicherung der Sitzungs-ID des Nutzers (zFinder)
testSessionCookie	Testcookie (zFinder)

4.8 Social Media Plug-Ins

Das LVerGeo bindet auf seiner Website keine Social Media Plug-Ins ein.

5. Auftragsverarbeitung

Das LVerGeo bedient sich externer Dienstleister, die im Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten.

Die Datenbanken des Liegenschaftskatasters und der Antragsverfahren sowie die Website www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de mit Geoshop, Infobrief / Newsletter und Kontaktformular werden in einem vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifizierten Rechenzentrum dataport, Altenholzer Straße 10-14, 24161 Altenholz, verarbeitet.

Die Kostenerhebung bei Antragstellung im Geoshop erfolgt im Fall der Kreditkartenzahlung durch den Bezahldienst Bargeldlose Zahlungs- und Abrechnungssysteme AG, Bärenstraße 3, CH-8558 Rapperswilen.

6. Automatische Entscheidungsfindung

Das LVerGeo setzt keine automatisierten Entscheidungsfindungsprozesse ein.

7. Weitergabe von Daten

7.1 Personenbezogene Daten des Liegenschaftskatasters (auch als Teil des Geobasisinformationssysteme)

Nach den §§ 13 und 21 VermGeoG LSA erhalten auf Antrag Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber sonstiger grundstücksgleicher Rechte ihre personenbezogenen Daten des Liegenschaftskatasters ebenso wie Gemeinde und Landkreise für alle Liegenschaften ihres Gebietes. Andere Personen erhalten auf Antrag personenbezogene Daten des Liegenschaftskatasters, soweit sie ein berechtigtes Interesse daran darlegen und öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Flurstückskennzeichen werden dem vorgenannten Personenkreis zur Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe lizenziert, sofern diese im Rahmen einer Nachweisführung die Authentizität (Echtheit, Gewähr der Urheberschaft) und der Integrität (Vollständigkeit, inhaltliche Unversehrtheit) sicherzustellen haben.

Zudem werden personenbezogenen Daten des Liegenschaftskatasters an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und andere behördliche Vermessungsstellen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 1 und 12 VermGeoG LSA weitergegeben.

7.2 Personenbezogene Daten in Antragsverfahren, beim Aufruf der Website www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de, beim Geoshop, beim Infobrief / Newsletter, beim Kontaktformular und bei Cookies.

Personenbezogene Daten, die im Rahmen der vorgenannten Verarbeitungen erhoben wurden, werden nicht an Dritte weitergegeben.

8. Rechte der Betroffenen

Betroffene haben das Recht

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre erteilten Einwilligungen jederzeit gegenüber dem LVerGeo zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortgeführt werden darf.
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre vom LVerGeo verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen.
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer beim LVerGeo gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen.
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben.
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Behördenstandortes beschweren.

9. Widerspruchsrecht

Betroffene haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an: poststelle.lvermgeo@sachsen-anhalt.de

10. Datensicherheit

Das LVerGeo verwendet innerhalb des Website-Besuchs das verbreitete SSL-Verfahren (Secure Socket Layer) in Verbindung mit der jeweils höchsten Verschlüsselungsstufe, die von Ihrem Browser unterstützt wird. In der Regel handelt es sich dabei um eine 256 Bit Verschlüsselung. Falls Ihr Browser keine 256-Bit Verschlüsselung unterstützt, greift das LVerGeo stattdessen auf 128-Bit v3 Technologie zurück. Ob eine einzelne Seite des Internetauftritts verschlüsselt übertragen wird, erkennen Sie an der geschlossenen Darstellung des Schlüssel- beziehungsweise Schloss-Symbols in der unteren Statusleiste Ihres Browsers. Das LVerGeo bedient sich im Übrigen geeigneter technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen, um Ihre Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, teilweisen oder vollständigen Verlust, Zerstörung oder gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Die Sicherheitsmaßnahmen werden entsprechend der technologischen Entwicklung fortlaufend verbessert.

11. Aktualität und Änderung dieser Datenschutzerklärung

Diese Datenschutzerklärung ist aktuell gültig und hat den Stand 25. Mai 2018. Durch die Weiterentwicklung der Datenbanken des Liegenschaftskatasters und der Antragsverfahren sowie der Website des LVerGeo oder aufgrund geänderter gesetzlicher beziehungsweise behördlicher Vorgaben kann es notwendig werden, diese Datenschutzerklärung zu ändern. Die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung kann jederzeit auf der Website unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/datenschutz-service.html> abgerufen und ausgedruckt werden.

Nutzungsbedingungen

für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geobasisinformationssystems und der Grundstückswertermittlung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

Stand: 25.05.2018 (Version 2.3)

1. Geltungsbereich

1.1 Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters (nachfolgend: „Daten“) sind Daten im Sinne des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA). Sie werden durch Veröffentlichungen (Topographische Landeskartenwerke, Luftbilder), Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung (Grundlagenvermessung, Geolopographische Landesaufnahme), Auszüge aus der Landesluftbildsammlung, Auszüge aus dem Liegenschaftskataster (Liegenschaftskarte, Liegenschaftsbuch, Vermessungszahlenwerk), Auszüge aus dem Geobasisinformationssystem, Auskünfte und sonstige Dienste - beispielsweise SAPOS[®] oder der Landwirtschaftliche Positionierungsservice (LPS) - abgegeben. Auch Daten der Grundstückswertermittlung entsprechend Kapitel 3, Teil 1 des Baugesetzbuches und der Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte sind „Daten“ im Sinne der folgenden Bestimmungen.

1.2 SAPOS[®] ist der Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung zur Positionsbestimmung auf Grundlage der Satellitensysteme NAVSTAR-GPS und GLONASS. SAPOS[®] wird nach von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) festgelegten Standards betrieben und umfasst insbesondere den Echtzeit Positionierungs-Service (EPS), den Hochpräzisen Echtzeit Positionierungs-Service (HEPS) sowie den Geodätischen Postprocessing Positionierungs-Service (GPPS). Durch SAPOS[®] werden Korrekturdaten und Systeminformationen für die Positionierung, Ortung und Navigation zur Verfügung gestellt.

2. Rechtliche Hinweise

2.1 Das LVermGeo besitzt alle Rechte an den Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters, insbesondere die Urheberrechte an den kartographischen Werken, die Rechte an den Luftbildern und die Rechte als Datenbankhersteller nach dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG). Außerdem unterliegen die Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters als Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung und als Auszüge aus dem Liegenschaftskataster den gesetzlichen Bestimmungen des VermGeoG LSA. Auch für die Daten der Grundstückswertermittlung besitzt das LVermGeo die Nutzungsrechte nach dem UrhG.

2.2 Jede Nutzung der Daten

- durch Vervielfältigung in körperlicher und unkörperlicher Form (interne Nutzung),
- durch Verbreitung und öffentliche Wiedergabe, insbesondere die Internetnutzung und die Eröffnung von Downloadmöglichkeiten (externe Nutzung)
- sowie auf sonstige Weise

ist, sofern gesetzlich nicht frei gestellt, nur mit Erlaubnis des LVermGeo zulässig.

Digitale Datenauszüge, die aus Dateien im Portable Document Format (PDF) gebildet werden, dürfen nicht extern genutzt werden.

Eine Erlaubnis zur Nutzung wird

- entweder in diesen Nutzungsbedingungen lizenziert (Nr. 4)
- oder, sofern die Nutzung über diese Nutzungsbedingungen hinausgeht, nur mit gesonderter Lizenzierung (Nr. 5) erteilt.

2.3 Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie ergänzend insbesondere das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt - DSG LSA), das Telemediengesetz und das VermGeoG LSA. Weitere Informationen zum Datenschutz sind der Datenschutzerklärung des LVermGeo zu entnehmen.

3. Abgabe der Daten

- 3.1 Die Abgabe kostenpflichtiger Daten erfolgt auf Antrag.
- 3.2 Der Versand analoger Daten erfolgt auf Kosten und Gefahr der Antragsteller. Sind die Antragsteller Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) (nachfolgend: Verbraucher), geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe der analogen Daten auf die Antragsteller über.
- 3.3 Das Eigentum der Daten verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung beim Land Sachsen-Anhalt.
- 3.4 Das LVermGeo ist zu Datenteillieferungen berechtigt.
- 3.5 Die Antragsteller sind verpflichtet, Sendungen unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit zu prüfen. Unrichtige oder unvollständige Sendungen oder sonstige offensichtliche Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt zu reklamieren. Daten sind innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu prüfen. Versteckte Mängel sind umgehend nach ihrer Feststellung innerhalb eines Jahres nach Empfang der Lieferung zu reklamieren. Beanstandungen werden nur innerhalb dieser Fristen berücksichtigt.

3.6 Sind die Antragsteller Verbraucher, haben sie etwaige Mängel innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der Daten zu reklamieren. Im Falle einer rechtzeitigen und begründeten Mängelanzeige stehen ihnen die gesetzlichen Rechte zu. Schadensersatz können die Verbraucher jedoch nur verlangen, wenn sie den Mangel innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Daten angezeigt haben.

4. Erlaubte Nutzung der Daten

4.1 Über die gesetzlich frei gestellte Nutzung der Daten hinaus ist die Nutzung nach den Nrn. 4.2 bis 4.9 ohne gesonderte Lizenzierung erlaubt; dieses gilt mit Ausnahme der Nrn. 4.4 und 4.9 nicht für Wiederverkäufer.

Das LVermGeo behält sich vor, die vorgenannte Erlaubnis, ohne gesonderte Lizenzierung Daten nutzen zu dürfen, in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei der Verletzung verfassungsrechtlicher Grundsätze und gesetzlicher Vorschriften, zu widerrufen und die Nutzung zu untersagen.

4.2 Die Daten dürfen in beliebiger Anzahl körperlich vervielfältigt werden.

4.3 Vom LVermGeo über Online-Dienste abgegebene Daten dürfen an beliebig vielen Bildschirmarbeitsplätzen unkörperlich vervielfältigt werden (Mehrplatinutzung), bei Abgabe der Daten in anderer Form an maximal 5 Bildschirmarbeitsplätzen. Als Bildschirmarbeitsplatz gilt jede technische Einheit, an denen die Daten, auch in umgearbeiteter Form, potenziell zeitgleich genutzt werden können.

4.4 Vom LVermGeo abgegebene Exemplare der Daten mit Ausnahme der Auszüge aus der Grundlagenvermessung und der Auszüge aus dem Vermessungszahlenwerk dürfen im Original weiterverbreitet werden.

4.5 Die Daten dürfen in unveränderter Form für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit sowie in Verfahren vor einer Behörde im Sinne und Umfang von § 45 UrhG genutzt werden.

4.6 Die Daten dürfen von Plangenehmigungsbehörden in öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren insoweit frei genutzt werden, wie dem Träger des Vorhabens für das Verfahren die Nutzungsrechte eingeräumt wurden.

4.7 Einzelne Bilder der Daten dürfen auf Internetseiten öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn der Zugang zur Internetseite kostenfrei möglich ist, die Daten je Website (Internet-Domain) einen Umfang von zehn statischen Bildern zu je maximal 1 Million Pixel nicht überschreiten und die Quellenangabe nach Nr. 6 als Link auf die Internetseite des LVermGeo ausgeführt wird. Ein Aufsummieren der Einzelbildgrößen zu einem Bild mit maximal 10 Millionen Pixels ist nicht zulässig. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für andere Medien, wobei die zulässige Größe eines gedruckten Bildes dem Format DIN A6 entspricht.

4.8 Die Daten des WebAtlasDE.light dürfen intern und extern genutzt werden.

Die Daten des WebAtlasDE dürfen

- zum privaten Gebrauch,
- für den Unterricht an Schulen,
- für die wissenschaftliche Forschung und Lehre an öffentlichen Hochschulen,
- in Bundesbehörden sowie Kommunen, mit denen Vereinbarungen oder sonstige Regelungen über die Nutzung vergleichbaren Daten bestehen,

intern genutzt werden.

4.9 Die Daten, für die in der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungs- und Geoinformationswesen, Anlage 1, Abschnitt 2, Teile A bis D der Basisbetrag 0 Euro beträgt, dürfen intern und extern genutzt werden.

5. Gesonderte Lizenzierung der Daten

5.1 Die gesonderte Lizenzierung der Daten erfolgt auf Antrag durch das LVermGeo (nachfolgend auch: „Lizenzgeber“) unter der Voraussetzung, dass die Antragsteller (nachfolgend auch: „Lizenznehmer“) diese Nutzungsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Lizenzierung gültigen Fassung annehmen. Die gesonderte Lizenzierung erfolgt ausschließlich schriftlich und kommt durch den Eingang einer schriftlichen Erklärung der Lizenznehmer über die Annahme der gesonderten Lizenzierung einschließlich der Anerkennung dieser Nutzungsbedingungen beim Lizenzgeber zustande.

5.2 Abweichende Regelungen der Lizenznehmer haben nur dann Geltung, soweit sie schriftlich vom Lizenzgeber anerkannt worden sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lizenznehmer werden durch die Lizenzgeber nicht anerkannt.

5.3 Lizenzierte Nutzungsrechte dürfen weder vollständig noch in Teilen vom Lizenznehmer auf Dritte übertragen werden mit Ausnahme des Rechtes zur Mehrplatinutzung (Nr. 4.2) an Auftragnehmer (Nr. 7.1).

6. Quellenangabe

Bei jeder externen Nutzung der Daten nach den Nrn. 4 und 5 ist ein deutlich sichtbarer, wie folgt auszugestaltender Quellenvermerk anzubringen:

„© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,
[Jahr der letzten Abgabe, Aktenzeichen]
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA“

7. Beauftragung eines Auftragnehmers

- 7.1 Auftragnehmer sind Personen, die im Auftrag anderer Personen (*nachfolgend auch: „Beauftragende“*) deren Daten bearbeiten.
- 7.2 Die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer ist zulässig, soweit und solange dies zur internen Nutzung erforderlich ist. Rechte zur Mehrplatznutzung können an Auftragnehmer übertragen werden; Nr. 4.3 bleibt unberührt.
- 7.3 Die Beauftragenden haben Ihre Auftragnehmer schriftlich zu verpflichten,
- diese Nutzungsbedingungen einzuhalten,
 - die übernommenen Daten ausschließlich für die Bearbeitung des Auftrags und nur an Bildschirmarbeitsplätzen im zulässigen Umfang zu verwenden,
 - die übernommenen Daten in keinem Fall Dritten zugänglich zu machen und
 - nach Erfüllung des Auftrags alle bei ihnen verbliebenen Daten, auch Zwischenprodukte, Arbeitskopien usw. - mit Ausnahme einer Archivkopie - zu löschen.
- 7.4 Für Auftragnehmer gilt Nr. 2.2. Zugangsdaten zu Diensten des LVermGeo dürfen Auftragnehmern auch zu Auftragsarbeiten nicht zugänglich gemacht werden. Die Beauftragenden haften für unbefugte Nutzungen ihrer Auftragnehmer.

8. Entgelte / Gebühren

- 8.1 Die Abgabe und die gesonderte Lizenzierung von Daten sind grundsätzlich kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten bemisst sich für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters und des Geobasisinformationssystems nach der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungs- und Geoinformationssystem des Landes Sachsen-Anhalt sowie für die Daten der Grundstücksvermittlung nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils zum Zeitpunkt der Abgabe und der Lizenzierung der Daten geltenden Fassung.
- 8.2 Der Betrag wird mit Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Soweit dort keine andere Frist festgelegt ist, ist diese innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zu begleichen.

9. Gewährleistung, Haftung

- 9.1 Das LVermGeo stellt die Daten und Dienste mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt bereit. Das LVermGeo übernimmt jedoch keine Gewähr für die Fehlerfreiheit, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sowie die dauerhafte Verfügbarkeit von Diensten. Das LVermGeo behält sich zudem vor, die technischen Parameter und Formate der Daten und Dienste zu einem künftigen Zeitpunkt zu ändern. Für Sach- und Vermögensschäden, die durch die Nutzung der Daten oder den Ausfall von Diensten entstehen, haftet das Land Sachsen-Anhalt nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachung oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder der Erfüllungsgehilfen des Landes Sachsen-Anhalt. Nach den §§ 7 ff. des Telemediengesetzes sind die Lizenzgeber nicht für die durchgeleiteten Informationen Dritter verantwortlich.
- 9.2 Trotz größter Sorgfalt können bei der Abgabe von SAPOS®- und LPS-Daten Störungen auftreten. Insbesondere können neben Ausbreitungs-, Empfangs- und Übertragungsfehlern auch etwaige Einschränkungen des NAVSTAR-GPS und GLONASS durch den Systembetreiber, die außerhalb des Einflussbereichs des LVermGeo liegen, auftreten. Das LVermGeo übernimmt auch keine Gewähr hinsichtlich der Qualität von NAVSTAR-GPS und GLONASS, des genutzten Übertragungsmediums sowie der technischen Ausstattung und der lokalen Umgebungsbedingungen der Antragsteller bzw. Lizenznehmer. Hinsichtlich der garantierten Genauigkeit, Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit wird für das NAVSTAR-GPS auf den Federal Radionavigation Plan der USA und für GLONASS auf die russische Raumfahrtbehörde verwiesen.
- 9.3 Personen, die gegen diese Nutzungsbedingungen verstoßen, insbesondere bei lizenzwidriger Nutzung oder Weitergabe von Daten oder Zugangskennungen für Dienste durch sich selbst oder ihre Beschäftigten, haften dem LVermGeo für den dadurch entstandenen Schaden nach den gesetzlichen Vorschriften.

10. Verarbeitung von Kundendaten

Die Informationen zur Verarbeitung von Kundendaten sind der Datenschutzerklärung des LVermGeo zu entnehmen.

11. Wirksamkeit, Gerichtsstand

- 11.1 Sofern Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sind, gilt § 306 BGB.
- 11.2 Gerichtsstand für zivilrechtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Abgabe, Lizenzierung und Nutzung der Daten ist Magdeburg.

12. Informationen zum Verbraucherrecht

- 12.1 Sind die Antragsteller Verbraucher, steht ihnen nach § 312g BGB ein Widerrufsrecht zu. Hierfür gelten die Bestimmungen der nachstehenden Widerrufsbelehrung. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- 12.2 Informationen über Verbraucherschlichtungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten erhalten Sie unter <http://ec.europa.eu/odr/>. Unsere E-Mail-Adresse ist: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de. Das LVermGeo ist weder verpflichtet noch bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

13. Widerrufsbelehrung für Fernabsatz

13.1 Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt bei Kaufverträgen 14 Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren (körperliche Gegenstände) in Besitz genommen haben bzw. hat. Im Falle eines Dienstleistungsvertrags oder eines Vertrags über die Lieferung von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden, beträgt die Widerrufsfrist 14 Tage ab dem Tag des Vertragschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, Fax 0391 567 8686, E-Mail service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dabei das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Ein Widerrufsrecht besteht nicht für die Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind und nicht für die Lieferung von Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware in einer versiegelten Packung, wenn die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde.

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Lizenzgeber bei einem Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Vertragsausführung beginnt oder wenn Sie selbst vor Ablauf der Widerrufsfrist die Lieferung veranlassen (Download).

13.2 Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen im Widerrufsfall alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme zusätzlicher Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung wählen) unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten oder Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an uns (Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg) zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Fristablauf absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn er auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

13.3 Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte das folgende Formular aus und senden es zurück.

<p>An das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, Fax 0391 567 8686, E-Mail service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de</p> <p>Hiermit widerrufe(n) ich / wir (*) den von mir / uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistungen(*)</p> <p>Bestellt am (*) / erhalten am (*):</p> <p>Name des / der Verbraucher(s):</p> <p>Anschrift des / der Verbraucher(s):</p> <p>Unterschrift des / der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):</p> <p>Datum:</p> <p>(*) Unzutreffendes streichen</p>
--



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Landesentwicklung
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Landkreis Jerichower Land
Fachbereich Umwelt
SG Immissionsschutz
Postfach 1131

39281 Burg



**Antrag nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von
4 Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Mangelsdorf/Fischbeck,
Stadt Jerichow, Landkreis Jerichower Land
hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2
Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)**

Vorhaben

WEA MG16 – Gemarkung Jerichow, Flur 27, Flst. 86/1; Typ Vestas V150
WEA MG17 – Gemark. Mangelsdorf, Flur 1, Flst. 17/1; Typ Vestas V150
WEA MG18 – Gemark. Mangelsdorf, Flur 4, Flst. 83; Typ Vestas V150
WEA MG19 – Gemark. Mangelsdorf, Flur 4, Flst. 126; Typ Vestas V150

Vorgelegte Unterlagen

Antragsunterlagen auf CD

Antragsteller

Boreas Energie GmbH Dresden

Halle, 16.07.2018

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

71-ra-2018-70137/

25.04.2018

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

24.21-20221/01-00792.1

Bearbeitet von: Herrn Höhne

Tel.:(0345) 514 - 1508

Fax:(0391) 567 - 7510

E-Mail Adresse:

andreas.hoehne

@mlv.sachsen-anhalt.de

Referat 24

Sicherung der

Landesentwicklung

Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-
anhalt.de

Internet:

[http://www.mlv.sachsen-
anhalt.de](http://www.mlv.sachsen-anhalt.de)

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

➤ Landesplanerische Feststellung

Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

➤ Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Das beantragte Vorhaben ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus:

- der besonderen Dimension der Anlagen
 - Nennleistung: 4,2 MW je Anlage
 - Nabenhöhe: 166 m
 - Rotordurchmesser: 150 m
 - Gesamthöhe: 241 m
- der Tages- und Nacht Kennzeichnung (Lichtmarkierung zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis)
- der Anlagenzahl von 4 Anlagen
- der von den Rotoren überstrichenen Fläche von insgesamt ca. 70.650 m².

➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung

Der seit dem 12.03.2011 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen und soweit erforderlich konkretisiert und ergänzt werden. Gemäß der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für den Standort des Vorhabens „Errichtung und Betrieb von 4 WEA im Windpark Mangelsdorf/Fischbeck“ ist der seit

dem 01.07.2006 wirksame Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.

Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht, wobei insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern sind.

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist dabei wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern (LEP 2010 Ziel Z 108). Die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie sind in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern (LEP 2010 Ziel Z 109). Gemäß Ziel Z 110 des LEP 2010 sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern. Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden (LEP 2010 Grundsatz G 82).

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) weist Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie sowie Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten aus. Diese Regelungen zur Nutzung der Windenergie wurden allerdings mit dem rechtswirksamen Urteil vom 18. November 2015 durch das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt. Demzufolge können die Regelungen des REP MD zur Nutzung der Windenergie bezogen auf das hier beantragte Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 4 WEA im Windpark Mangelsdorf/Fischbeck“ nicht mehr angewendet werden.

Das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 4 WEA im Windpark Mangelsdorf/Fischbeck“ ist an einem Standort vorgesehen, für den im LEP 2010 und im REP MD keine freiraumstrukturellen oder infrastrukturellen Erfordernisse der Raumordnung unmittelbar festgelegt sind. Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Hinweise:

- Das Plangebiet befindet sich in ca. 3 km Entfernung zu dem regional bedeutsamen Standort für Kultur und Denkmalpflege „Jerichow“ (REP MD Ziffer 5.5.2.3), welcher insbesondere aufgrund der romanischen Klosteranlage Jerichow festgelegt wurde. Ich gehe davon aus, dass die zuständige Denkmalschutzbehörde durch die untere

Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land am Genehmigungsverfahren beteiligt ist.

- Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg wurde seitens der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung bereits beteiligt. Dies ist bezogen auf das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 4 WEA im Windpark Mangelsdorf/Fischbeck“ dahingehend von Bedeutung, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg derzeit den Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg neu aufstellt, welcher auch Regelungen zur Windenergienutzung vorsieht. Nach der mir vorliegenden Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft vom 19.06.2018 kann der Standort der WEA MG17 ausgehend vom derzeitigen Planungsstand des in Neuaufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg dem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung als Eignungsgebiet „XVIII Mangelsdorf“ zugeordnet werden, während die Standorte der WEA MG16, MG18 und MG19 diesem Vorranggebiet nicht zugeordnet werden können. Auf die der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg obliegenden Möglichkeit der befristeten Untersagung des Vorhabens gemäß § 12 Abs. 2 LEntwG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 ROG hat diese in ihrer Stellungnahme hingewiesen.

➤ Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

➤ Hinweis Raumordnungskataster

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345-5141516) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/sechsstelliger Rechtswert).

➤ Hinweis zur Datensicherung

Der obersten Landesentwicklungsbehörde obliegt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 LEntwG die Führung des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystems einschließlich des Raumordnungskatasters

(ROK). Das ROK weist gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Die Planungen und Maßnahmen der in § 16 Abs. 2 Nr. 1-15 LEntwG genannten Bereiche sind somit zwingend im ROK zu führen.

Eine erste Erfassung dieser raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Abstimmungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG. Zur sach- und fachgerechten Führung des ROK ist es darüber hinaus erforderlich, die oberste Landesentwicklungsbehörde vom Abschluss des jeweiligen Verfahrens sowie der Realisierung der Planung/Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist mir das Datum der Genehmigung/Zulassung mitzuteilen. Des Weiteren ist abschließend die Anzeige der Inbetriebnahme für die Darstellung im ROK erforderlich.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag


Hölme

Anlage

Rechtsgrundlagen

Anlage

Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160)
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD), genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 29. Mai 2006, in Kraft seit 01. Juli 2006

28.01. Kp
27. 2102

71

Stellungnahme Sachgebiet Naturschutzbehörde

Aktenzeichen: 71-2018-70137

Vorhaben: BOREAS Energie GmbH
Erweiterung Windpark Mangelsdorf / Fischbeck
Neugenehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 19 Abs. 1, 2 BImSchG
Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlage (WEA) vom Typ Vestas V150
Rotordurchm.: 150,00 m, Nabenhöhe: 166,00 m, Gesamthöhe: 241,00 m,
Nennleistung: je 4,20 MW
Anlage nach Anhang 1 der 4. BImSchV Nr. 1.6.2 (V)
i. V. m. Anlage 1 des UVP Nr. 1.6.1 (X) Spalte 1

Ort:

Lage:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
	Jerichow, Stadt	Jerichow	27	86/1
	Jerichow, Stadt	Mangelsdorf	1	17/1
	Jerichow, Stadt	Mangelsdorf	4	83
	Jerichow, Stadt	Mangelsdorf	4	126

untere Naturschutzbehörde

1. Der Betrieb der Anlage MG 17 erfüllt das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auch i. V. m § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG.

Auch unter Beachtung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art Rotmilan (*Milvus milvus*) festzustellen.

Nach einer überschlägigen Prüfung besteht, aufgrund der Lage der direkt betroffenen und weiterer Brutstandorte der Art, auch nicht die Möglichkeit weitere Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen, welche geeignet sind das Tötungsrisiko unter eine anzunehmende Signifikanzschwelle zu senken.

Der Vorhaben entspricht mithin nicht den Vorgaben des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG).

2. Zum weiteren Antragsgegenstand, den Anlagen MG 16, 18 und 19 liegend zudem keine neuen Unterlagen i. S. d. Stellungnahme vom 29. Mai 2019 vor. Der Antragsgegenstand

kann naturschutzfachlich- sowie rechtlich folglich weiterhin nicht abschließend beurteilt werden.

Begründung

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) obliegt dem Landkreis Jerichower Land als untere Naturschutzbehörde (UNB) die Ausführung des BNatSchG, NatSchG LSA und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, soweit durch gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt ist. Nach § 1 Abs. 3 NatSchG LSA haben die Naturschutzbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehalten werden. Sie sind befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen.

zu. 1.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die Verbote der genannten Rechtsnorm sind, anders als die sich beispielsweise aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergeben, als individuenbezogen zu betrachten. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, welcher keinen Populationsbezug herstellt. Im Rahmen der laufenden Rechtsprechung wird diese Rechtsauffassung bestätigt.¹

Trotz des genannten, eindeutigen Individuenbezugs ist jedoch zu beachten, dass nicht bereits das alleinige Vorhandensein einer besonders geschützten Art im Bereich des Vorhabens zu einer Erfüllung des Verbotstatbestandes führen muss. So ist die alleinige Möglichkeit, dass ein solches Tier zu Schaden kommen kann, nicht ausreichend um eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der in Frage kommenden Rechtsnorm zu begründen.² Erfüllt ist der Tatbestand erst dann, wenn das betreffende Vorhaben das Tötungsrisiko der im Vorhabensbereich vorhandenen besonders geschützten Art in signifikanter Weise erhöht.³ Entsprechendes ergibt sich, zumindest in Bezug auf (u. a.) nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen werden, auch aus der Sonderregelung nach § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG. Dabei ist „signifikant erhöht“ nicht im Sinne einer statistischen Prüfung zu verstehen, sondern gleichbedeutend mit „deutlich erhöht“.⁴

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt insbesondere dann vor, wenn sich das Risiko eines Erfolgseintritts durch das Vorhaben aufgrund besonderer Umstände, etwa der Konstruktion der Anlage, der topografischen Verhältnisse oder der Biologie der betroffenen Arten deutlich erhöht.⁵ (I)

In der Rechtsprechung des BVerwG⁶ hat sich hierzu insbesondere die folgende Definition etabliert, „das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist nicht erfüllt, wenn das vorhabenbeding-

¹ Vgl. Bspw. OVG Berlin, Beschl. V. 5.3.2007 – 11 S 19.07; BVerwG, Urt. v. 16.3.2006 – 9 A 28/05

² Vgl. BVerwG Urt. v. 12.3.2008 – 9 A 3.06

³ Vgl. bspw. BVerwG, Urt. v. 13.5.2009 – 9 A 73.07

⁴ Bellebaum, J. (2020): Biologische Maßstäbe für das artenschutzrechtliche Tötungsverbot, Stand und Anwendungsmöglichkeiten; Naturschutz und Landschaftsplanung 01/2020

⁵ Lütkes, S., Ewer, W. (2018): Bundesnaturschutzgesetz –Kommentar-, 2. Auflage, C. H. Beck

⁶ Vgl. u. a. Urt. v. 8.1.2014, Az. 9 A 4.13

te Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind.“ (II)

Daneben existieren seitens des BVerwG jedoch weitere, teils konkurrierende Definitionen.⁷

Vorliegend wird die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen im bestehenden Windpark Mangelsdorf beantragt. Zu den beantragten Anlagen MG 16, 18 und 19 liegen bislang keine vollständigen Unterlagen vor. Unter Punkt 1 dieser Stellungnahme wird folglich nur die Anlage MG 17 betrachtet. Der bestehende Windpark umfasst aktuell 34 Bestandsanlagen. Die der Anlagenstandort der beantragten Anlage MG 17 ordnet sich im südlichen Randbereich des bestehenden Windparks ein. Ca. 1430 m südöstlich der geplanten Anlage befindet sich sowohl in 2018 als auch in 2019 ein Brutplatz der Art Rotmilan. Im hier befindlichen Kieferngehölz fand im Jahr 2018 eine Brut statt. Die Brut war gemäß den vorliegenden Unterlagen nicht erfolgreich. In 2019 fand im genannten Gehölz erneut eine Brut der Art statt. Augenscheinlich wurden für beide Bruten unterschiedliche Wechselhorste genutzt. Die Brut in 2019 war mit 2 Jungvögeln erfolgreich. Bei dem Rotmilan handelt es sich um eine ausgesprochen brutplatztreue Art, die allerdings regelmäßig unterschiedliche Wechselhorste in zumeist unmittelbarer Nachbarschaft nutzt. Etwa 1150 m nordöstlich des geplanten Anlagenstandortes wurde 2019 zudem ein weiterer Brutplatz der Art festgestellt. Die im genannten Jahr erfolgte Brut war ebenfalls mit 2 Jungvögeln erfolgreich. Der Brutplatz befindet sich im östlichen Bereich der bestehenden Windparks, ± inmitten der bestehenden Anlagen.

Der Rotmilan ist eine gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders sowie streng geschützte Art.

(I) Die Art ist allgemein als besonders schlaggefährdete Art anzusehen. So führt er die Liste der Vogelverluste an Windenergieanlagen⁸ gemeinsam mit dem weit häufigeren Mäusebussard (*Buteo buteo*) an. Auch die umfangreiche Progress-Studie⁹ kommt zu dem Schluss, dass neben dem Mäusebussard dem Rotmilan ein besonders exponiertes Schlagrisiko an Windenergieanlagen zukommt. Warum der Rotmilan in dieser Form besonders sensibel reagiert beschreibt das Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt¹⁰ wie folgt:

„Die Untersuchungen zeigten, dass Rotmilane keine Scheu vor WKA haben und ein bestenfalls sehr gering ausgeprägtes Meideverhalten zeigen. Sie flogen häufig (25 % der observierten Flugzeit) in der Höhe der Rotoren, d. h. im potenziell kollisionsgefährlichen Höhenbereich von 50–150 m. Das statistische Risiko einer Kollision wird demzufolge dadurch bestimmt, wie lange sich Rotmilane in Windparks aufhalten, d. h. wie häufig sie Flächen in Windparks zur Nahrungssuche aufsuchen bzw. Windparks bei der Nahrungssuche durchfliegen.

⁷ Vgl. Schreiber, M. (2017): Populationsbiologische und naturschutzfachliche Überlegungen zum gesetzlichen Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. *Natur und Recht* 39: 5-12.

⁸ Dürr, T. (2016): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg, Stand vom: 19. September 2016

⁹ GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. von RÖNN, H. TIMMERMANN & S. WEITEKAMP (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D.

¹⁰ Ubbo Mammen, Bernd Nicolai, Jörg Böhner, Kerstin Mammen, Jasper Wehrmann, Stefan Fischer, Gunthard Dornbusch (2014): Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt, BERICHTE des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt HEFT 5 / 2014

Artspezifisch bringt der Rotmilan bereits eine erhöhte Gefährdungsdiskposition durch seine Jagdweise mit [...] Er ist ein ausgesprochener Flugjäger (im Gegensatz z. B. zum Mäusebussard als typischem Ansitzjäger), der als „Suchflieger“ energiesparend weite Strecken zurücklegen und große Flächen absuchen und, aufgrund der fehlenden Territorialität im Nahrungshabitat, ergiebige Nahrungsquellen auch zur Brutzeit gemeinsam mit anderen Rotmilanen nutzen kann. Rotmilane verbringen also mehr Zeit im Flug und legen größere Strecken zurück als andere Greifvogelarten und kommen dadurch potenziell mit mehr Windparks in Berührung, vor denen sie außerdem auch keinerlei Scheu haben.“

Die beiden genannten Brutplätze befindet sich innerhalb des Mindestabstandes von 1.500 m zur geplanten Anlage MG 17. Die obergerichtliche Rechtsprechung ist in der Vergangenheit i. d. R. den Ausführungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) gefolgt und hat verschiedentlich festgestellt, dass im Bereich der festgelegten Mindestabstände (beim Rotmilan zunächst 1000 m, später 1500 m) i. d. R. von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen ist. Abweichungen von dieser Regelvermutung sind im Einzelfall darzustellen und ausreichend zu begründen. Entsprechend dem Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt liegt eine solche begründete Abweichung dann vor, wenn der Bereich der geplanten WEA gemieden, umflogen oder nur selten überflogen wird. Das Land Sachsen-Anhalt folgt hiermit ebenfalls der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung. Der genannte Radius basiert vor allem auf Telemetriedaten nach Pfeiffer & Meyburg (2015)¹¹. Die Besenderung von über 30 adulten Rotmilanen mit knapp 10.000 GPS-Ortungen ergab hierbei, dass etwa 60 % aller Flugaktivitäten in einem Radius von 1.500 m um den Horststandort stattfinden, während es in einem Umkreis von 1000 m gerade einmal 40 % sind.

Da der entsprechende Radius auf stochastischen Berechnungen beruht, die nicht in jedem Einzelfall einschlägig sein müssen, lässt der Leitfaden eine Abweichung von der Regelvermutung zu, wenn im jeweiligen Einzelfall eine atypische Raumnutzung vorliegt, die dazu führt, dass der Vorhabensstandort nur selten frequentiert oder gar gemieden wird. Eine entsprechende Betrachtung muss des Weiteren plausibel darstellen, dass es sich bei dieser atypischen Raumnutzung nicht nur um eine Augenblicksaufnahme handelt sondern nachvollziehbar zu erwarten ist, dass sich die Raumnutzung im betrachteten Einzelfall dauerhaft atypisch darstellt. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn mehr oder weniger unveränderliche Landschaftsstrukturen die Atypik bedingen.

Hierfür findet sich nach objektiver Betrachtung der Landschaftsstruktur zunächst kein Anhaltspunkt. Das in Rede stehende Brutgehölz (etwa 6 ha) des südlich gelegenen Brutpaares ist im Umkreis von 1500 m umgeben von Ackerflächen, Grünlandbereichen, dörflichen Siedlungsflächen und linearen Strukturelementen wie Gräben, Waldrändern, Hecken und Baumreihen. Der Rotmilan ist ein Nahrungsopportunist, der anders als beispielsweise der Mäusebussard nicht hauptsächlich auf das Vorhandensein von Kleinsäugetieren angewiesen ist. Bei der Nahrungssuche nutzt er Äcker, Siedlungsbereiche, Grünländer, Kahlschläge in Wäldern, Gewässer, Gehölze und sogar stark anthropogene Strukturen wie Straßen und Wege. Hierbei sucht er nach verschiedensten Nahrungsquellen wie Kleinsäugetieren, Kleinvögeln, Reptilien, Fischen, Aas, Insekten und teilweise sogar nach menschlichen Nahrungsresten. Trotz des beschriebenen Nahrungsopportunismus werden einzelne Strukturen jedoch teilweise bevorzugt. Dies hängt häufig jedoch vor allem vom individuell erlernten Verhalten und vom Angebot (auch vom jahreszeitlichen Angebot; beispielsweise entsprechend der angebauten Ackerkulturen) der umgebenen Landschaft ab. U. a. werden regelmäßig Grünlandbereiche und andere Dauerkulturen überdurchschnittlich häufig frequentiert, da diese zumeist ganzjährig ein aus-

¹¹ Pfeiffer, T. & B.-U. Meyburg (2015): GPS tracking of Red Kites (*Milvus milvus*) reveals fledgling number is negatively correlated with home range size. *J. Ornithol.* 156: 963-975.

reichendes Nahrungsangebot bieten. Denkbar ist jedoch auch, dass Individuen erlernen, dass im Bereich der an Windenergieanlagen entstehenden Strukturen vermehrt Nahrungsressourcen zur Verfügung stehen¹². Im Rahmen der Anlage 19 der vorliegenden Antragsunterlagen (S. 71) wird mit Bezug auf die Abbildung 2N derselben Anlage sogar festgestellt, dass Seeadler den Windpark scheinbar aktiv nach Schlagopfern absuchen. Auf dem genannten Bild ist neben einem Seeadler jedoch auch ein Rotmilan zu erkennen, der die entsprechende Ressource (eine geschlagene Ente) augenscheinlich ebenfalls nutzen will. Hierzu werden jedoch keine Feststellungen getroffen, obwohl es sich bei der gezielten Suche nach Aas um ein typisches Verhalten bei Rotmilanen handelt. Stattdessen wird im Rahmen des Gutachtens lediglich die Frage geäußert, ob sich aus der festgestellten Situation möglicherweise schlussfolgern lässt, dass das entsprechende Verhalten beim Seeadler möglicherweise die Ursache dafür darstellt, dass diese häufig an Windenergieanlagen verunglücken.

Mithin lässt die vorhandenen Landschaftsstruktur keine Besonderheiten erkennen, die ein atypisches Raumnutzungsverhalten der betreffenden Brutpaare erwarten lassen. Vielmehr ist zu erwarten, dass eine relativ gleichmäßige Nutzung des Aktionsraumes und der hier alternierend auftretenden Nahrungsquellen stattfindet.

(I) Es gilt die Regelvermutung, dass bei Vorkommen im Innenradius nach Anlage 3 Spalte 3 des Leitfadens Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt grundsätzlich davon auszugehen ist, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist.¹³ Die topografischen Verhältnisse, d. h. die Lage der Brutplätze im Verhältnis zur geplanten Anlage und zum Bestandswindpark sowie die Verteilung möglicher Funktionsräume im Untersuchungsgebiet lässt den Schluss zu, dass das Risiko eines Erfolgeintritts (des Tatbestandes der Tötung einzelner Individuen) durch das Vorhaben deutlich erhöht ist.

(I) Dem steht auch die vorliegende Dokumentation von Flugbewegungen & Nahrung suchenden Greif- und Großvögeln aus 2018¹⁴ nicht entgegen.

Durch den Antragsteller wurde bereits im Rahmen des gemeinsamen Gespräches vom 2. Juli 2019 dargestellt, dass die Erfassung aus dem Jahr 2018 nicht isoliert zu betrachten ist. Sie ordne sich vielmehr in eine Reihe von früheren Untersuchungen ein. Insofern war zu prüfen, ob unter diesem Gesichtspunkt im Einzelfall von der Forderung einer ordnungsgemäßen Raumnutzungsanalyse abgewichen werden kann.

Abgesehen von der Erhebung aus dem Jahr 2018 liegen mit den aktuellen Antragsunterlagen eine reine Horstkartierung aus dem Jahr 2013 und eine Horst- sowie Raumnutzungskartierung aus dem Jahr 2011 vor. Die Raumnutzungskartierungen in 2011 und 2018 scheinen im Wesentlichen nach derselben Methodik erfolgt zu sein. In 2011 fanden insgesamt 8 Begehungen statt, in 2018 waren es 7 Begehungen. Beide Kartierungen liegen vom Umfang somit deutlich unter den Vorgaben des o. g. Leitfadens.

Im Ergebnis zeichnen die 7 Jahre auseinander liegenden Raumnutzungskartierungen ein einander ähnliches Bild.

Für das Jahr 2011 wird im Rahmen des vorliegenden Gutachtens festgestellt, dass die vorhandenen Monokulturen (gemeint sind vermutlich die Ackerflächen im Bereich des Windparks) zwar regelmäßig überflogen wurden, hier jedoch relativ wenig Jagderfolg festzustellen

¹² Siehe bspw. Anlage 20, Seite 172 der Antragsunterlagen

¹³ Siehe Anlage 5, S. 37 Leitfadens Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt

¹⁴ Anlage 13 der Antragsunterlagen vom Dezember 2019

war. Dargestellt wird weiter, dass der Bereich des Windparks (bzw. der damals geplanten Anlagenstandorte) jedoch mit einer geringen bis mittleren Intensität überflogen wurde.

Im Unterschied hierzu wurden außerhalb des Windparks Flächen mit Dauerkulturen festgestellt, welche „ständig“ durch zahlreiche Greif- und Großvögel angeflogen wurden und offensichtlich eine besserer Nahrungsverfügbarkeit gewährleisteten. Unter diesen Nahrungsgebieten wurden insbesondere die Flutwiesen entlang der Elbe besonders herausgehoben.

In 2018 wird im Rahmen des Gutachtens ebenfalls festgestellt, dass die erfassten Greifvögel vermehrt wenige sogenannte „Hauptnahrungsgebiete“ außerhalb des Windparks nutzen. Diese Flächen würden regelmäßig von allen im Untersuchungsgebiet brütenden Greifvögeln angeflogen, da hier ein besonders hohes Nahrungsangebot festzustellen war. Die Nahrungsgebiete würden in der Regel direkt von den Brutplätzen aus angeflogen.

Darüber hinaus ließen die Aussagen über das restliche Untersuchungsgebiet (also auch das direkte Windparkgebiet) zu den Aussagen in 2011 eine stärkere Ambivalenz erkennen.

So heißt es einerseits, dass das gesamte Untersuchungsgebiet für Nahrungsflüge und sonstige Flugbewegungen genutzt wurde und die im Untersuchungsgebiet vorherrschenden Anbaukulturen ein ausreichend gutes Nahrungsangebot aufwiesen. Andererseits wurde festgestellt, dass der Windpark selbst bei den Flugbewegungen und beim Nahrungserwerb nur eine untergeordnete Rolle spielt. Hier fehlten entsprechend dem Gutachten die Mäuse.

Die dargestellten „Hauptnahrungsgebiete“ selbst haben sich in Ihrer Lage zwischen den Jahren 2011 und 2018 eher unwesentlich verändert.

Gleich ist beiden Erfassungen eine Darstellung die es nicht erlaubt davon auszugehen, dass der Bereich des Windparks selten oder gar nicht durch Greifvögel genutzt oder gar aktiv gemieden wird. Vielmehr scheint im Windpark eher eine durchschnittliche also im Aktionsraum der einzelnen Greifvögel zu erwartende Raumnutzung stattzufinden. Die genannten „Hauptnahrungsflächen“ ließen darüber hinaus eine besonders häufige Frequentierung erkennen.

Die Aussagen sind folglich nicht geeignet ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der vorhandenen Greifvögel im Bereich des Windparks auszuschließen. Eher sprechen sie für die Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Die vorliegenden Darstellungen, insbesondere die kartografischen Darstellungen, sind darüber hinaus nicht geeignet ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für das hier i. R. s., südlich des Bestandwindparks gelegene Brutpaar auszuschließen.¹⁵

So stellt sich dar, was das LAU bereits in seiner Stellungnahme vom 22. Mai 2019 feststellt, dass die Bewertung des bestehenden Tötungsrisikos, auch über die Mängel der bloßen Methodik hinaus, nicht nachvollziehbar ist.

Warum die beschriebenen „Hauptnahrungsgebiete“ eine solche Lockwirkung entwickeln, dass die betreffenden Greifvögel unterschiedlicher Arten sich über Kilometer dauerhaft zur Nahrungssuche dort hin bewegen, statt die näher gelegenen Ackerflächen zu nutzen, erschließt sich ebenfalls nicht. Solche gerichteten, dauerhaften Bewegungen sind der UNB bei Mäusebussard und Milan nur bei Nahrungsflächen mit einer außergewöhnlichen Nahrungsverfügbarkeit (bspw. Kompostieranlagen oder Mülldeponien) bekannt. Warum gewöhnliche Grün-

¹⁵ Um die „Hauptnahrungsflächen 2 und 3 zu erreichen, die durchaus innerhalb eines anzunehmenden Aktionsraumes der Art liegen, müsste das Brutpaar den Bestandwindpark queren und würde hierbei die Anlage MG 17 tangieren.

landstandorte eine solch außergewöhnliche Lockwirkung erzeugen sollen, dass es zu einer vor allem dauerhaften Anziehung zahlreicher Greifvögel¹⁶ der Umgebung kommt, stellt sich der UNB insbesondere aus dem Grund nicht dar, dass außer den ausgewiesenen „Hauptnahrungsgebieten“ auch weitere Grünlandbereiche im Untersuchungsgebiet vorhanden sind die diese Lockwirkung gemäß der Erfassung augenscheinlich nicht erreichen. Entsprechendes scheint folglich zunächst wenig plausibel. Dass sich ± 57 Greifvogelbrutpaare ganz überwiegend auf vier Flächen von insgesamt etwa 13 ha Größe ernähren und Ihre Bruten mit den hier zur Verfügung stehenden Ressourcen großziehen, scheint schlicht nicht möglich.

Angenommen den Fall, dass es tatsächlich zu einer solch erheblichen Lockwirkung kommt, stellt sich jedoch die Frage ob hiermit in Bezug auf das südlich gelegene, hier i. R. s. Brutpaar des Rotmilans nicht wiederum ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko folgt. Schließlich befindet sich der Anlagenstandort der Anlage MG unmittelbar auf einer gedachten Achse zwischen dem Brutwald und den „Hauptnahrungsgebieten 2 und 3. Der Horst wird zur Nestlingszeit i. d. R. alle halbe Stunde durch die Elterntiere befliegen. Sollte die so herangeschaffte Nahrung hauptsächlich von den „Hauptnahrungsgebieten“ 2 und 3 stammen würde die Anlage MG17 in dieser Zeit möglicherweise bis zu 48 Mal am Tag tangiert werden.¹⁷

Mit der angewandten Methodik lassen sich solche Besonderheiten der Raumnutzung jedoch ganz offensichtlich nicht darstellen. Anhand der vorliegenden Tageskarten lässt sich ebenfalls nicht erkennen wie die betreffenden Brutpaare den es umgebenen Landschaftsraum nutzt. Es sind keine Flugrichtungen oder Brutpaarzuordnungen erkennbar. Vielmehr scheinen die Karten nur einzelne Augenblicke im gesamten Tagesgeschehen wiederzugeben. Soweit Aufenthalte einzelner Tiere dargestellt sind lässt sich nicht erkennen woher diese kommen, wo hin diese sich bewegen, wie lange sie sich im Bereich aufhalten, welchem Brutpaar sie zuzuordnen sind oder ob es sich ggf. um nichtbrütende Revierpaare handelt. Die sich aus der vorliegenden Raumnutzungskartierung ergebenden Erkenntnisse sind somit, auch unabhängig von der unzureichenden Begehungsanzahl, nicht hinreichend, um die o. g. Regelvermutung zu entkräften.

Bereits mit der Stellungnahmen vom September 2019 wies die UNB jedoch darauf hin, dass es, mit Blick auf die vorhandene Landschaftsstruktur, auch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Raumnutzungsanalyse kaum zu erwarten sein wird eine dauerhaft, atypische Raumnutzung, die die Regelvermutung wirksam entkräftet, nachzuweisen.

Zudem wurde im Rahmen der Besprechung vom 20. März 2019 bereits festgestellt, dass, sollte eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt werden, dies über die Vorgaben des genannten Leitfadens hinaus, auch eine horst- bzw. brutpaarbezogene Betrachtung beinhalten sollte. Wie im März 2019 erläutert wurde, ist dies dem Fehlen einschlägiger, begründeter und vergleichbarer Grenzwerte geschuldet, welche eine Beurteilung der Ergebnisse der räumlich begrenzten Analyse laut dem Leitfaden ermöglichen würden. Zumindest ist der UNB eine solche Beurteilungsgrundlage nicht bekannt. Diese Einschätzung hat der Antragsteller geteilt. Folglich wäre eine verbal-argumentative Beurteilung erforderlich. Eine solche Beurteilung ist jedoch schwierig wenn im Rahmen der Raumnutzungsanalyse nur der engere Bereich des Windparks betrachtet wird, ohne einen Bezug zum sonstigen Raumnutzungsverhalten des jeweiligen Brutpaares herzustellen zu können. Auch diese Auffassung hat der Antragsteller im Gespräch geteilt. Das Vorgehen wurde im Rahmen der Stellungnahme vom September 2019 noch einmal vorgeschlagen.

¹⁶ Im Prüfradius des Windparks befanden sich 2018 alleine 13 Brutpaare des Rotmilans; insgesamt befanden sich im 4 km Radius 57 Greifvogel-Brutpaare.

¹⁷ Dies ist entsprechend der vorliegenden Raumnutzungsanalyse jedoch scheinbar nicht der Fall.

Der Empfehlung wurde gemäß den nun vorliegenden Unterlagen nicht gefolgt.

Die erarbeitete Raumnutzungsanalyse orientiert sich methodisch stattdessen streng an den Vorgaben des Leitfadens, für eine Erfassung bei Vorkommen zwischen dem Radius nach Spalte 3 und dem nach Spalte 4 der Anlage 3 des Leitfadens Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt. Vorliegend befinden sich beide Brutplätze innerhalb des Radius nach Spalte 3.

Im Ergebnis der so durchgeführten Raumnutzungsanalyse ist festzustellen, dass der definierte Gefahrenbereich der zu errichtenden Anlage während 0,19 % der Erfassungszeit (22 Begehungen zwischen dem 2. April und dem 28. August 2019) durch Rotmilane genutzt wurde. In der Zeit zwischen dem 2. April und dem 23. Juli 2019 fand während der Erfassungszeit keine Nutzung durch die Art statt.

Eine vermehrte Nutzung des Anlagenbereiches als Flugkorridor zu den o. g. „Hauptnahrungsgebieten“ 2 und 3 fand mithin durch das südlich gelegene Brutpaar augenscheinlich nicht statt. Vorgaben zur Interpretation der genannten relativen Nutzungsdauer existieren im Land Sachsen-Anhalt nicht, der UNB sind auch keine Vorgaben aus anderen Bundesländern bekannt. Nach mündlicher Mitteilung durch Herrn Dornbusch¹⁸ sei der ermittelte Wert jedoch eher als gering einzustufen. Dies stützt zunächst die Schlussfolgerung, welche in den vorliegenden Antragsunterlagen gezogen wird. Hiernach ist in 2019 eine seltene Nutzung des Gefahrenbereiches durch die Art festzustellen.

Gemäß dem Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt gilt: „ergibt die Untersuchung der Aufenthaltswahrscheinlichkeiten bezüglich der Individuen der genannten Arten in dem in Anlage 3 Spalte 3 angegebenen Prüfbereich 1 nicht, dass die WEA gemieden, umflogen oder selten überflogen wird, ist in diesem Bereich regelmäßig von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.“ Folglich wäre hier zunächst festzustellen, dass eine Abweichung von der o. g. Regelvermutung möglich ist.

Dem ist nach Auffassung der UNB jedoch nicht so.

Eine solche Feststellung kommt nur in Frage, wenn zu erwarten ist, dass es sich um repräsentative, auf die folgenden Jahre übertragbare, Ergebnisse handelt. So liegt es hier nicht.

Vielmehr ergibt sich ein für das Jahr 2019 zu erwartendes Bild. Im Bereich des geplanten Anlagenstandortes befindet sich derzeit ein intensiv genutzter Acker. Auch im 100m Umkreis befinden sich bislang keine relevanten Grenzstrukturen. Es handelt sich um eine monotone Fläche die in 2019 mit Wintergetreide bestellt war. Wintergetreide besitzt insbesondere gegenüber Sommerkulturen die Eigenschaft, dass die Pflanzen durch die Aussaat im vorherigen Herbst einen gewissen Entwicklungsvorsprung besitzen, der es ihnen ermöglicht im Folgejahr (hier dem Erntejahr 2019) schnell, einen starken Zuwachs zu erreichen. Die entsprechenden Kulturen stellen somit während der Brutzeit und der Zeit der Aufzucht der Jungvögel kaum geeignete Jagdhabitats dar und werden folglich auch wesentlich seltener frequentiert als verschiedene andere Kulturen.¹⁹ Bezeichnend ist hierbei auch der festgestellte Umstand, dass mit der Ernte des Getreides zwischen dem 18. und dem 22. Juli auch die Nutzung des Untersuchungsraumes wieder einsetzte.²⁰ Schließlich war im Rahmen der 3 letzten Begehungen,

¹⁸ Staatliche Vogelschutzwarte Steckby, Landesamt für Umweltschutz

¹⁹ Vgl. bspw. Der Rotmilan (*Milvus milvus*) im Unteren Eichsfeld. Brutbestand, Nahrungsökologie und Gefährdungsursachen. Dissertation Zur Erlangung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Doktorgrades der Georg-August-Universität Göttingen, Nicole Wasmund, 2013

²⁰ Vgl. Begehung 17 (23. Juli), 18 (30. Juli), 19 (6. August)

ab dem 13. August 2019 keine Nutzung des Untersuchungsraumes mehr festzustellen. Die Tiere hatten das Brutrevier zu diesem Zeitpunkt mutmaßlich bereits verlassen. So ist in Jahren mit einem Anbau von Sommerkulturen möglicherweise eine erheblich höhere Frequentierung der Fläche zu erwarten. Durch die fehlende brutpaarbezogene Raumnutzungsanalyse kann nicht ausreichend verifiziert werden wie die beiden Brutpaare ihren Aktionsradius in 2019 genutzt haben, warum der untersuchte Raum im Untersuchungsjahr nur selten genutzt wurde, und ob es sich um ein stetig auftretendes Phänomen handelt. So wären auch denkbar, dass die besonderen Witterungsbedingungen der Jahre 2018 und 2019 einen Einfluss auf das Raumnutzungsverhalten hatten. Auf einen solchen Einfluss wird auch im Rahmen der vorliegenden Gutachten hingewiesen. Hier wurde festgestellt, dass verschiedene Individuen aufgrund der starken Trockenheit in 2019 vermehrt Siedlungsbereiche frequentiert haben. Auch die Schaffung neuer Strukturen im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der beantragten Windenergieanlagen können zu einer veränderten Nutzung des Bereiches führen. Auch hierauf wurde weiter oben wie auch in den vorliegenden Gutachten bereits hingewiesen.

(I) Resümierend ist festzustellen, dass mit den Vorliegenden Untersuchungen keine Erkenntnisse darüber vorliegen, wie sich die beiden i. R. s. Brutpaare innerhalb ihres Aktionsraumes bewegen und ob die vorliegende Raumnutzung als \pm stetig zu betrachten ist. Folglich ist weiterhin von der beschriebenen Regelvermutung, einer besonderen topografischen Exposition, auszugehen.

(II) Bereits mit der Stellungnahme vom September 2019 wurde seitens der UNB festgestellt, dass auch die Betrachtung der vorhandenen Vorbelastung nicht zu einer anderen Bewertung [als der oben genannten] führen dürfte. Soweit mit den vorhandenen WEA die Signifikanzschwelle bereits überschritten ist dürfte jede zusätzliche Steigerung des Schlagrisikos zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen.

So befinden sich zusätzlich zu den hier betrachteten Rotmilan-Brutpaaren noch mindestens drei weitere im 1.500 m Umkreis des Bestandwindparkes. Insgesamt wurden 2019 14 Brutpaare des Rotmilans im Umkreis von 4.000 m²¹ um den Windpark kartiert.

Entsprechend einer überschlägigen Rechnung, anhand der Daten des vorliegenden 3-jährigen Schlagopfer-Monitorings²², ergibt sich vorliegend eine Kollisionsrate von etwa 0,146 Individuen / (WKA*a). Die ermittelte Kollisionsrate scheint im Vergleich zu den nach Bellebaum, J. et al. (2012)²³ ermittelten Zahlen (für Brandenburg im Mittel 0,124 – 0,145) plausibel. Nach Bellebaum, J. (2020)²⁴ ergibt sich somit, bezogen auf den Bestandwindpark und die vorhandene Rotmilanpopulation im Radius von etwa 4.000 m²⁵, ein anlagenbezogenes Tötungsrisiko (TR) von 17,24 %. Bellebaum, J. (2020) gibt für adulte Individuen der Art im Brutgebiet einschließlich Verlusten durch legale menschliche Aktivitäten jedoch ohne illegale Verfolgung ein allgemeines Lebensrisiko (ALR) von 6 % an. Folglich gilt vorliegend bereits im Bestand TR > ALR.

²¹ 4.000 m beschreiben den allgemeinen Aktionsradius der Art in dem über 90 % aller Flugbewegungen stattfinden; Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW), Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015)

²² Unter Einbeziehung der dargestellten Erfassungstermine, der erfassten Abtragsrate und der im Mittel abgesuchten Fläche (unter Verwendung der Ergebnisse nach Hull, CL. & Muir, S. (2010): Search area for monitoring bird and bat carcasses at wind farms using a Monte-Carlo model. Australian Journal of Environmental Management 17: 77-87.).

²³ Bellebaum J, Korner-Nievergelt F, Dürr T & Mammen U (Angermünde, Ettiswil/Schweiz, Buckow, Halle): Kollisionskurs - Rotmilanverluste in Windparks in Brandenburg Vogelwarte 50 (2012)

²⁴ Bellebaum, J. (2020): Biologische Maßstäbe für das artenschutzrechtliche Tötungsverbot, Stand und Anwendungsmöglichkeiten; Naturschutz und Landschaftsplanung 01/2020

²⁵ 13 Brutpaare in 2018 zzgl. 18 juveniler Individuen anteilig für einen Monat in 2018

(II) I. S. d. Definition gemäß dem o. g. Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes²⁶ lässt sich folglich nicht nur verbal, sondern auch rechnerisch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos im Bestand feststellen. Das Tötungsrisiko der hier i. R. s. Brutpaare ist dabei, aufgrund ihrer topografischen Exposition (im Vergleich zur mittleren Exposition der Individuen im 4.000 m Radius), eher höher, jedoch zumindest gleich groß einzuschätzen. Insofern ist nicht festzustellen, dass das Hinzutreten einer zusätzlichen Gefährdungsursache vor der Hintergrundbelastung als geringfügig zu werten ist, vielmehr muss gelten, wenn das signifikant erhöhte Tötungsrisiko bereits im Bestand überschritten wird so ist zumindest jede wesentliche Erweiterung der Gefahrenanlage als gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unzulässig zu betrachten.

Auch die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen können hierbei nicht als geeignet erachtet werden das Tötungsrisiko ausreichend zu senken. So tragen diese zwar dazu bei das Risiko insbesondere auch gegenüber weiter entfernt ansässigen Brutpaaren während und kurz nach stattfindenden Bewirtschaftungsmaßnahmen zu reduzieren, sie greifen jedoch nicht in der Art in die umliegende Landschafts- und Bewirtschaftungsstruktur ein, das eine wesentliche Senkung des Tötungsrisikos dauerhaft erreicht wird. Insbesondere in Bezug auf die räumliche Exposition der hier i. R. s. Brutpaare dürfte sich zumindest keine ausreichende Wirkung ergeben.

Aufgrund der Gesamtsituation im Gebiet ergibt sich auch die Möglichkeit effektiver Ablenkungsmaßnahmen nicht; dies gilt zumindest insofern, dass nicht sichergestellt werden kann, dass solche nicht zusätzliche Individuen anderer Brutpaare in den bestehenden Gefahrenbereich locken.

Die Stellungnahme des Landesamtes für Umweltschutz vom 13. Januar 2020 stimmt hierbei grundsätzlich mit der Auffassung der UNB überein. Die Stellungnahme führt zum Thema folgendes aus:

„Mit der Argumentation der Vorbelastung des Gebietes, der Ansiedlung des Rotmilans in einem Abstand von unter 1.500 m zu verschiedenen WEA, den Ergebnissen einer entsprechenden Raumnutzungsanalyse sowie unter Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen (insbes. V 7) wird begründet, dass sich durch die geplante WEA das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht. Bei einem Vorhandensein eines Brutplatzes mit einer Entfernung von 1.430 m zur geplanten WEA (wie in den Vorjahren) wäre der Bewertung möglicherweise fachlich zu folgen gewesen.

Mit dem Vorhandensein eines weiteren Brutplatzes im Jahre 2019 in einer Entfernung von nur 1.150 m ist das so nicht mehr möglich. Dabei ist weiterhin zu berücksichtigen, dass im bereits bestehenden Windpark im Sommer 2016 und 2017 je ein Jungvogel des Rotmilans als Schlagopfer festgestellt wurde (Dürr: Schlagopferdatei VSW BB). Dies wurde im AFB und LBP nicht aufgeführt, spricht aber bereits jetzt für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Rotmilane im bestehenden Windpark. Auch ist nicht eindeutig vorhersagbar, um wieviel Prozent sich das bestehende signifikant erhöhte Tötungsrisiko mit den vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen senken lässt und wie hoch das Restrisiko bleibt.

Deshalb kann die Bewertung für den Rotmilan im AFB und LBP aus naturschutzfachlicher Sicht nicht mitgetragen werden.“

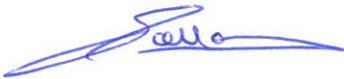
²⁶ Urt. v. 8.1.2014, Az. 9 A 4.13

Zu. 2.

Es wird auf die Stellungnahmen vom 29. Mai 2019 sowie vom 9. September 2019 verwiesen.

Zu den Anlagen MG 16, 18, und 19 liegen bislang keine weiteren Unterlagen vor. Folglich sind erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. Ausführungen der genannten Stellungnahmen weiterhin nicht auszuschließen.

Mithin kann nicht eingeschätzt werden, ob das Gesamtvorhaben den Vorgaben des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) entspricht.



Gottas

Fundstellenverzeichnis:

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Verkehrswesen

Thomas Barz
(Thomas Barz)
20. AUG. 2018
16

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Briefkasten Genthin

Landkreis Jerichower Land
SG Immissionsschutz
Brandenburger Straße 100
39307 Genthin

EINGANG 1
17. Aug. 2018
Landkreis Jerichower Land
Poststelle Burg

7/22.08.18/71
i.V. Neu 2318118
Z.B. 7102

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Halle, 17.08.2018

Ihr Zeichen: 71-ra-2018-70137

Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen WEA MG 16 bis WEA MG 19 in der Gemarkung Jerichow, Flur 27, Flurstück 86/1 und in der Gemarkung Mangelsdorf, Flur 1, Flurstück 17/1 und Flur 4, Flurstücke 83 und 126

Mein Zeichen: 307.5.3.30314-11/2018

Bearbeitet von: Frau Keirath

Kerstin.Keirath@lvwa.sachsen-anhalt.de

**Bauherr: BOREAS Energie GmbH
Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden**

Tel.: (0345) 514-18 00

Fax: (0345) 514-18 29

hier: Entscheidung der oberen Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Hier macht das Bauhaus Schule.

#moderndenken

Der Standort des geplanten Bauvorhabens befindet sich nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß § 18a LuftVG steht der Errichtung des Bauwerks nicht entgegen, da zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf jeden Fall durch die zuständige Genehmigungsbehörde zu beteiligen ist, da andere militärische Gründe als Flugsicherungsgründe (z. B. Schutzbereichbelange nach dem Schutzbereichsgesetz, Freihaltung von Richtfunkstrecken, Träger öffentlicher Belange usw.) vorliegen.

I.

Zustimmungserklärung mit zwingender Auflage zur Nachtkennzeichnung

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG wird durch das Landesverwaltungsamt, Referat 307, als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt die für die Erteilung der Genehmigung erforderliche Zustimmung für die

Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen WEA MG 16 bis WEA MG 19 mit einer maximalen Höhe von 241,00 m über Grund (274,00 m über NN) in der Gemarkung Jerichow, Flur 27, Flurstück 86/1 und in der Gemarkung Mangelndorf, Flur 1, Flurstück 17/1 und Flur 4, Flurstücke 83 und 126

mit nachfolgend aufgeführten, verbindlich einzuhaltenden Auflagen (Tenor zu III.) erteilt, die direkter Bestandteil der Auflagen der Genehmigung sein müssen.

Zwingende Auflage zur Nachtkennzeichnung:

Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m § 12 Abs. 4 LuftVG gilt ausdrücklich **nur unter Einhaltung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-950-17 vom 8. Februar 2017)“** bei Ausführung der Nachtkennzeichnung in Form des Blattspitzenhindernisfeuers und der Befeuerung auf dem Maschinenhaus sowie am Mast als erteilt.

II.

Versagung der Zustimmung

Wird die Auflage zur Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage mit Blattspitzenhindernisfeuern nicht umgesetzt oder ist diese Art der Kennzeichnung aus technischen Gründen nicht realisierbar, gilt die luftverkehrsrechtliche Zustimmung als versagt.

Begründung:

Nr. 20.1 AVV als derzeit aktuell gültige Vorschrift schreibt vor, dass der unbefeuerte Teil des Hindernisses nur die Feuer um maximal 65 überragen darf.

Bei einer Rotorblattlänge von 75,00 m abzüglich der Aufständigung auf dem Maschinenhaus von ca. 4,00 m würde der unbefeuerte Teil um ca. 71,00 m überragen. Dies steht der derzeit geltenden AVV entgegen, die nach Nr. 1.2 AVV von den Luftfahrtverwaltungen der Länder bei Kennzeichnungen von Luftfahrthindernissen zu beachten und somit verbindlich ist.

Die obere Luftfahrtbehörde hat in erster Linie und vordergründig die Sicherheit des Luftverkehrs und des fliegenden Personals jederzeit und in vollem Umfang zu gewährleisten.

Mit diesen hohen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 241,00 m über Grund gelangt sie bereits in den Luftraum für Segelflugzeuge.

Die Sicherheit des Luftverkehrs ist vor dem Hintergrund der erheblichen Abweichung von den festgelegten Normen der AVV in diesem Einzelfall nicht hinreichend gewahrt. Durch die Nichteinhaltung der Kennzeichnungserfordernisse für Luftfahrthindernisse gemäß der AVV sind Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs und insbesondere für gewichtige Rechtsgüter der am Luftverkehr teilnehmenden Personen, wie Leib, Gesundheit und Leben, nicht auszuschließen.

Eine Risikoabwägung fällt hierbei zugunsten der Sicherheit des Luftverkehrs aus.

Aus diesem Grund ist eine ausreichende Kennzeichnung der Windenergieanlagen zwingend notwendig und eine Abweichung von der derzeit geltenden AVV **nicht vertretbar**.

Im Falle einer fehlenden technischen Umsetzungsmöglichkeit einer Blattspitzenhindernisbefeuern wird dem Antragsteller im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingeräumt, den Rotordurchmesser auf 130,00 m zu reduzieren (ggf. durch Wechsel des Anlagentyps).

Auf diese Problematik wurde bereits in der vorläufigen Stellungnahme der oberen Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 2018 hingewiesen.

Die Zustimmungserklärung zu I. ergeht unter folgenden

Auflagen:

1.)

Durch das Referat 307 des Landesverwaltungsamtes als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt muss eine Veröffentlichung **jeder** Windenergieanlage als Luftfahrthindernis veranlasst werden.

Hierzu sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), unter Angabe des Aktenzeichens **307.5.3.30314-11/2018** über die Genehmigungsbehörde mindestens **sechs Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns **und spätestens 4 Wochen nach Errichtung** für **jede** Windenergieanlage separat die endgültigen Veröffentlichungsdaten:

1. DFS Bearbeitungsnummer: **TWR/BL-ST 10026-16 bis ST 10026-19**
2. Name des Standortes:
3. Art des Luftfahrthindernisses:
4. geographische Standortkoordinaten: Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen.) keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwert):
5. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund):
6. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN):
7. Hindernisbefeuerng [Beschreibung]:

schriftlich bekannt zu geben (Formular ist beigelegt).

2.)

An die Windenergieanlagen sind wie nachfolgend aufgeführt eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen:

Tageskennzeichnung:

Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind jeweils weiß oder grau und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) 6 Meter rot - 6 Meter grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen.

Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.

Nachkennzeichnung:

Die Nachkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Blattspitzenhindernisfeuer.

Bei der Ausrüstung von Windenergieanlagen mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuereinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum, abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl, sind alle Blattspitzen zu beleuchten.

In diesem Fall sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebene am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, „Feuern W, rot“ und „Feuern W, rot ES“, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Die Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:

- a) In einem Abstand von nicht mehr als 45 Meter unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 Meter unterhalb von „Feuern W, rot“ und „Feuern W, rot ES“ eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den maximalen Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.
- b) Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 Meter über Grund, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 Metern zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund 40 Meter unterschreiten würde.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß AVV, Nummer 8.1.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung ± 50 ms zu starten. Für das Feuer „W-rot“ oder „Feuer W, rot ES“ ist die Taktfolge 1 s hell-0,5 s dunkel-1 s hell-1,5 s dunkel einzuhalten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, sind diese zu Windenergieanlagen-Blöcken zusammenzufassen. Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer sind dann zu synchronisieren.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber und der oberen Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/780 72656** unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die zuständige obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“, „Feuer W, rot ES“ und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

3.)

Der Bauherr hat dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

4.)

Änderungen zum Bauvorhaben sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes über die Genehmigungsbehörde unter dem **Az.: 307.5.3.30314-11/2018** unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5.)

Dem Landesverwaltungsamt ist über die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der Windenergieanlagen eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

Hinweise

- 1.) Beim Einsatz des „Feuer W, rot“ oder „Feuer W, rot ES“ kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet auf Antrag in einem gesonderten Verfahren und auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisationen nach § 31b Abs. 1 S. 1 LuftVG.
- 2.) Der Bauherr ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass der Rückbau der Windenergieanlagen verfügt wird, wenn die Auflagen des Landesverwaltungsamtes nicht eingehalten werden.
- 3.) Eine Schlussabnahme für das Bauvorhaben wird dringendst empfohlen.
- 4.) Um Übersendung einer Kopie der Genehmigung (verfügender Teil) wird gebeten.
- 5.) Diese Zustimmung gilt nur für die in dem Vorhabensantrag aufgeführten Standorte gemäß Lageplan.

Kostengrundscheidung

Die Kosten hat der Bauträger/Betreiber gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i.V.m. Abschnitt V Nr. 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid und wird dem Bauherrn/Betreiber direkt zugestellt.

Im Auftrag



Keirath

Anlage:

- Formular für die Veröffentlichungsdaten

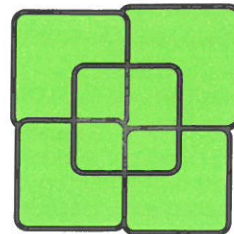
 **Landesverwaltungsamt**
Referat 307
z. Hd. Frau Keirath
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen
(endgültige Veröffentlichungsdaten für jedes einzelne Bauwerk)

Az. Referat 307: 307.5.3.30314-11/2018

1. DFS-Bearbeitungsnummer: **ST 10026-16 bis ST 10026-19**
2. Name des Standortes: (Ort; Gemarkung, Straße oder Flur):
.....
.....
3. Art des Hindernisses:
4. Geographische Standortkoordinaten {Grad, Minute, Sekunde - Nord u. Ost mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen, keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwerte))}:
.....
.....
5. Höhenangaben zum Luftfahrthindernis
- Höhe (Standort) über NN in m:
- Höhe über Grund in m:
(Gesamthöhe des Bauwerks)
6. Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung)*:
.....
.....
7. Baubeginn:
8. Fertigstellung:
9. Adresse des Betreibers:
.....
.....
.....
10. Ansprechpartner mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung verantwortlich ist:
.....
.....
.....

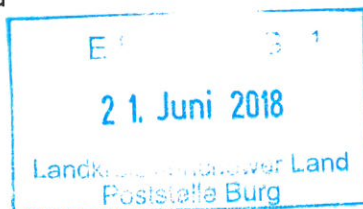
* Die Ausführungen zu Pkt. 6 sind technisch zu erläutern.



region magdeburg

regionale planungsgemeinschaft magdeburg julius-bremer-straße 10 39104 magdeburg

Landkreis Jerichower Land
SG Immissionsschutz
Bahnhofstraße 9
39288 Burg



7122.06.18/71

Ihr Zeichen 71-ra-2018-70137 Mein Zeichen 2018-00191 Bearbeiter Herr Röpke Ruf 0391-53547410 Magdeburg 19.06.2018

**Betreff: Genehmigungsverfahren aufgrund des BImSchG
Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen, Erweiterung
Windpark Mangelsdorf / Fischbeck, Landkreis Jerichower Land**

**Hier: Jerichow Flur: 27 Flurstück(e): 86/1
Mangelsdorf 1 17/1
Mangelsdorf 4 83
Mangelsdorf 4 126**

Sehr geehrte Frau Raneberg,

die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Die Regionalversammlung hat am 02.06.2016 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Am 14.03.2018 hat die Regionalversammlung die Abwägung der eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg beschlossen.

Betroffen ist die Festlegung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung als Eignungsgebiet XVIII Mangelsdorf (VRG) im 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg (Kap. 5.4.1 Z 89 REP MD, 1. Entwurf), dessen erneute Festlegung mit erweiterter Fläche in dem in Erarbeitung befindlichen 2. Entwurf des REP MD die Regionalversammlung im Ergebnis der Abwägung beschlossen hat.

regionale
planungsgemeinschaft
magdeburg
-der vorsitzende-
julius-bremer-straße 10
39104 magdeburg
telefon 0391.535 474 10
telefax 0391.535 474 20
info@regionmagdeburg.de

landkreis börde
gerikestraße 104
39340 haldensleben
telefon 03904.72 40 10
telefon 03904.49 008
landratsamt@boerdekreis.de

landkreis jerichower land
bahnhofstraße 9
39288 burg
telefon 03921.94 90
telefax 03921.94 99 000
post@lkjl.de

landeshauptstadt
magdeburg
alter markt 6
39104 magdeburg
telefon 0391.54 00
telefax 0391.54 02 11
info@magdeburg.de

salzlandkreis
karlsplatz 37
06406 bernburg (saale)
telefon 03471.68 40
telefax 03471.6 84 28 28
poststelle@kreis-sik.de

www.regionmagdeburg.de

Ausgehend vom diesbezüglichen Planungsstand ergibt sich Folgendes:

WEA (Gemarkung Jerichow, Flur 27, Flst.: 86/1) ca. 400 m westlich des VRG, im Fernwirkungsbereich der Doppelturmfront Kloster Jerichow (ca. 3 km entfernt)

WEA (Gemarkung Mangelsdorf, Flur 1, Flst.: 17/1) im Unschärfbereich des VRG

WEA (Gemarkung Mangelsdorf, Flur 4, Flst.: 83) ca. 600 m östlich des VRG

WEA (Gemarkung Mangelsdorf, Flur 4, Flst.: 126) ca. 600 m östlich des VRG

Die Stadt Jerichow ist insbesondere aufgrund des Klosters Jerichow im 1. Entwurf des REP MD als Regional bedeutsamer Standort für Kultur und Denkmalpflege festgelegt (Kap. 6.2.6 Z 159 Nr. 22. REP MD, 1. Entwurf). Eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung der unter Z 159 genannten Vorrangstandorte für Kultur- und Denkmalpflege ist durch raumbedeutsame Maßnahmen der Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung, des Rohstoffabbaus, energiewirtschaftlicher oder verkehrstechnischer Art nicht zulässig (Kap. 6.2.6 Z 161 REP MD, 1. Entwurf).

Zur Umsetzung der räumlichen Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) sind diese in Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten und in Eignungsgebieten zu konzentrieren, so dass sie in der Regel an anderer Stelle des Planungsraumes ausgeschlossen sind. (Kap. 5.4.1 Z 87 REP MD, 1. Entwurf)

Nach Beurteilung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes mit dem o. g. Vorhaben nicht vereinbar. Lediglich die WEA in der Gemarkung Mangelsdorf Flur 1 Flurstück 17/1 befindet sich im Unschärfbereich des VRG.

Da es sich um die 1. Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 ROG befristet untersagt werden kann, wenn die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder erschwert wird.

Die Feststellung der Vereinbarkeit des o. g. Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Hiermit bestätige ich, dass der Antrag und die Antragsunterlagen zum o. g. Vorhaben insoweit vollständig sind, dass eine Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich der durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg wahrzunehmenden öffentlichen Belange möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag


Röpke
Sachbearbeiter für Regionalplanung

29/4/2020
Bu

Landkreis Jerichower Land
Fachbereich Umwelt
Sachgebiet Immissionsschutz
71-sz-2020-70724

Genthin, 28. April 2020

03921 949-7106 / Herr Schladitz

71-ra

Abforderung fehlender Unterlagen

hier: zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Aktenzeichen: 71-sz-2020-70724

Eingangsdatum:

Vorgang:

BOREAS Energie GmbH

Neugenehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 19 Abs. 1, 2 BImSchG
Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlage (WEA) vom Typ
Vestas V150 im bestehenden Windpark Mangelsdorf / Fischbeck
4 WEA Vestas V150 mit je 4,2 MW, Rotordurchm. 150 m, Nabenhöhe
166 m, Gesamthöhe 241 m
Anlage 1 des UVP Nr. 1.6

Feststellung der UVP Pflicht nach § 9 Abs. 4 UVP

Antrag auf Durchführung der UVP nach § 7 Abs. 3 UVP

Lage:

Gemarkung:	Jerichow	Flur: 27	Flurstück(e): 86/1
	Mangelsdorf	1	17/1
	Mangelsdorf	4	83
	Mangelsdorf	4	126

Mit Schreiben vom 10. Februar 2020, per Mail am 11. Februar 2020 und postalisch am 12. Februar 2020 beim Landkreis eingegangen, beantragte die BOREAS Energie GmbH die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVP.

Mit meiner Email „Entscheidung über die Durchführung Erweiterung WP Mangelsdorf / Fischbeck“ vom 23. April 2020 wurde die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben festgestellt.

Die verfahrensrechtlichen Anforderungen an die UVP bestimmen sich auch in immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit UVP ausschließlich nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) [vgl. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV].

Das UVP ist weder primär noch ergänzend heranzuziehen (BVerwG 7 C 1.15).

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind Antragsunterlagen zur Prüfung der Umweltauswirkungen im Rahmen der UVP vorzulegen. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV bestimmt sich der Inhalt und Umfang der erforderlichen Unterlagen bei genehmigungsbedürftigen WEA nach den Vorschriften der 9. BImSchV.

Anhaltspunkte über die speziell für die UVP vorzulegenden Unterlagen gibt § 4e der 9. BImSchV sowie die zugehörige Anlage. Entsprechend § 4e der 9. BImSchV sowie die zugehörige Anlage sind im Rahmen der UVP nur Unterlagen in Bezug auf die entscheidungserheblichen Aspekte, d.h. die nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen vorzulegen.

Die für die UVP vorzulegenden Unterlagen sind vorzugsweise in einem Dokument zu übermitteln, das als UVP-Bericht zu bezeichnen ist. Er muss alle Umweltauswirkungen lückenlos erfassen und zwar in einer **Tiefe und Qualität**, dass er die Grundlage für die Fachbehördenbeteiligung und die spätere zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Genehmigungsbehörde bilden kann (§ 4e Abs. 4 der 9. BImSchV). Antragsunterlagen und aktuelle Fachgutachten müssen mit dem UVP-Bericht vollständig identisch sein.

Zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist von dem Antragsteller ein UVP-Bericht, der den vorgenannten Kriterien entspricht, in 10-facher Ausfertigung abzufordern.

Weiterhin sind zur Durchführung der UVP mit Beteiligungsverfahren der UVP-Bericht sowie sonstige entscheidungserhebliche Unterlagen (d.h. die gesamten Antragsunterlagen) außerdem in digitaler Form auf einem Datenträger oder als Downloadlink abzugeben (§ 10 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Auf Grund der einzureichenden Unterlagen können sich weitere Nachforderungen der Fachbehörden notwendig machen.

Hinweis:

Bereits am 15. August 2018 gab es zum o. g. Vorhaben eine Beratung (Scopingtermin) des Antragstellers über die (auch ohne UVP) vorzulegenden Unterlagen und Gutachten.

Sollte es weiterhin Abstimmungsbedarf zur Erstellung des UVP-Berichts seitens des Antragstellers geben, so verweise ich auf § 2a der 9. BImSchV.



Schladitz

Anlage 1 – Fundstellenverzeichnis

Anlage 1 - Fundstellenverzeichnis

- BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist"
9. BlmSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landkreis Jerichower Land
Fachbereich Umwelt
Sachgebiet Wasserbehörde
71-ra-2018-70137

07/05/18 i.V. Königsradfeld
z.B. 7102

Genthin, 7. Mai 2018
03921 949-7404 / Frau Knopek

71-ra

07. Mai 2018

Stellungnahme des Sachgebietes: Wasserbehörde 74-kp

Ihr Aktenzeichen: 71-ra-2018-70137

Vorhaben: **BOREAS Energie GmbH**
Erweiterung Windpark Mangelsdorf / Fischbeck
Neugenehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 19 Abs. 1, 2 BImSchG
Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlage (WEA) vom Typ
Vestas V150
Rotordurchm.: 150,00 m, Nabenhöhe: 166,00 m, Gesamthöhe: 241,00 m,
Nennleistung: je 4,20 MW
Anlage nach Anhang 1 der 4. BImSchV Nr. 1.6.2 (V)
i. V. m. Anlage 1 des UVP Nr. 1.6.1 (X) Spalte 1

Ort:

Gemarkung:	Jerichow	Flur:	27	Flurstück(e):	86/1
	Mangelsdorf		1		17/1
	Mangelsdorf		4		83
	Mangelsdorf		4		126

Sachverhalt

Beantragt werden die Errichtung und der Betrieb von 4 Windenergieanlagen.

Entscheidung

Aus wasserwirtschaftlicher und –rechtlicher Sicht bestehen zum o. g. Vorhaben keine Einwände und Bedenken. Nachfolgende Hinweise sind jedoch zu beachten:

Hinweise

1. Gemäß § 62 Abs. 1 WHG sind Anlagen zum Verwenden und Umschlagen wassergefährdender Stoffe so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass eine Verunreinigung der Gewässer (hier Grundwasser) oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Das bedeutet, dass die Aggregate, die Öle und Schmierstoffe enthalten, so zu betreiben sind, dass die Besorgnis einer Boden- oder Gewässerbeeinträchtigung generell ausgeschlossen ist.

2. Öl- und Schmierstoffwechsel haben unter ständiger Aufsicht von eingewiesenem Personal von einem Fachunternehmen zu erfolgen.
3. Wird eine Trafostation außerhalb einer Windenergieanlage errichtet, ist zu beachten, dass diese eine Anlage zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (HBV-Anlage) ist und der AwSV unterliegt. Danach ist entsprechend § 40 Abs. 1 AwSV diese

Anlage bei der zuständigen Wasserbehörde anzeigepflichtig, wenn mehr als 1000 l wassergefährdende Stoffe vorhanden sind.

4. Der Austritt von Wasserschadstoffen in nicht nur unerheblicher Menge ist gemäß § 86 Abs. 1 WG LSA sofort der unteren Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land zu melden.
5. Sollten Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, sind diese mindestens 1 Monat vor Beginn der Arbeiten der unteren Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land anzuzeigen.
6. Die verkehrstechnische Anbindung der Windenergieanlage Nr. 16 über das Gewässer II. Ordnung Nr. A 60-K-031 ist in einem gesonderten Antrag zur Genehmigung gemäß § 36 WHG i. V. m. § 49 WG LSA einzureichen. Gleiches trifft für die Anbindung an die Energieversorgungsanlage zu, wenn das Gewässer gekreuzt werden sollte.
7. Die Windenergieanlagen Nrn. 18 und 19 befinden sich auf den Flurstücken, welche das Gewässer II. Ordnung Nr. A 60-K-16 einbeziehen. Die genaue Lage (am Waldrand) ist aus dem Kartenmaterial nicht ersichtlich. Der Abstand zum Gewässer sollte mit den vorliegenden Angaben von 23,7 m und 27,6 m den Bestimmungen des Wasserrechts mit einem Abstand von 5 m ab Böschungsoberkante somit entsprechen.


Knoppek

Fundstellenverzeichnis

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), Anlage 3 neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)